



Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Swisttal -Vorsitzende -

An die Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses, den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 30. Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am

13.06.2024 um 17:30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf lade ich freundlich ein.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
Öffent	licher Teil	
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit	
2.	Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 11.04.2024 sowie des Ausschusses vom 18.04.2024	V/2020/0814
3.	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom 11.04.2024 sowie des Ausschusses vom 18.04.2024	M/2020/0876
4.	Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für das Gemeindegebiet Swisttal - Beratung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (2. Phase) - Beschluss über den Lärmaktionsplan	V/2020/0834
5.	Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" - Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	V/2020/0823
6.	Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 20 "Gewerbegebiet Teil Nord" - Vorberatung	V/2020/0836
7.	Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" - 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages Teil II -	M/2020/0899
8.	Beteiligungsverfahren für Landesstraßenmaßnahmen zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplan NRW	V/2020/0837
9.	Tempo 30 auf der "Hauptstraße" (L 163) im Ortsteil Morenhoven	V/2020/0838
10.	Buslinie 986 Heimerzheim - Weilerswist - Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 17 GO	M/2020/0898
11.	Bauvoranfrage zur Errichtung einer Einfriedung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 13, Flurstück 344, Küpperweg	V/2020/0835





12.	Bauvoranfrage zur Errichtung einer Garage als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstück 60, Dom-Escher-Straße	V/2020/0831
13.	Bauantrag zur Errichtung einer Zaunanlage als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 15, Flurstück 92, Flamersheimer Straße	V/2020/0819
14.	Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zum zweiten Planentwurf	V/2020/0832
15.	Tontagebau Straßfeld (Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstücke 77 teilw., 31 teilw.) Rahmenbetriebsplan - Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2034 des Rahmenbetriebsplanes -	M/2020/0903
16.	Tontagebau Straßfeld (Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstücke 77 tlw., 31 teilw.) Hauptbetriebsplan - Stellungnahme der Gemeinde zum Hauptbetriebsplanantrag für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2028 -	M/2020/0902
17.	NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement) - Mitwirkung der Gemeinde durch Stellen eines Lupenraumes	M/2020/0894
18.	Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Swisttal - Aktueller Sachstand	M/2020/0887
19.	Sachstand Vergaben Sportcampus Odendorf	M/2020/0904

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
- 2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 11.04.2024
- 3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 11.04.2024
- 4. Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" M/2020/0900 - 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages Teil II -
- 5. Bebauungsplan Buschhoven Bu 13 "Am Sportplatz" Freigabe einer V/2020/0839 Bürgschaft

Swisttal, den 05.06.2024

Mit freundlichen Grüßen

(Klein) Vorsitzende





Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 13.06.2024

- öffentlicher Teil -

<u>Punkt 1:</u> Die Feststellungen trifft die Vorsitzende.

Punkt 2: Es liegen Anmerkungen der SPD-Fraktion zur Sitzungsniederschrift vom

11.04.2024 vor. Siehe Vorlage TOP 2. Für die Sitzungsniederschrift vom

18.04.2024 liegen keine Anmerkungen vor.

Punkt 3: Berichte über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und

Verkehrsausschusses vom 11.04.2024 und 18.04.2024 sind beigefügt.





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0814

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin Entscheidung Öffentl.

13.06.2024 Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:



Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 11.04.2024

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, die Niederschrift zum Tagesordnungspunkt 9 "Bebauungsplan Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" – Beratung über den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB; Empfehlung an den Rat zum Aufstellungsbeschluss" in der Sitzung vom 11.04.2024 unverändert beizubehalten.

Sachverhalt:

Auf den Korrekturantrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2024 wird verwiesen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 11.04.2024 über den Bebauungsplan Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" beraten. Die SPD-Fraktion hat in dieser Beratung angeregt, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ändern, dass der Aufstellungsbeschluss von der Verfahrensart getrennt wird. Daraufhin hat die Vorsitzende den Beschlussvorschlag in zwei Teile aufgeteilt und einzeln darüber abstimmen lassen. Auch wenn die einzelnen Teile des Beschussvorschlages aus der Vorlage nicht vollständig durch die Vorsitzende vorgelesen wurden, wurde nicht darüber beraten, diese textlich zu verändern. Daher entspricht der Text der Niederschrift dem, was in der oben genannten Sitzung beschlossen wurde.







Betreff:

AW: Korrektur Niederschrift P+V 11.04.2024

Von:

Gesendet: Mittwoch, 17. April 2024 11:55:48 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An:

Betreff: Korrektur Niederschrift P+V 11.04.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

sehr geehrte Frau Klein,

bei Durchsicht der Niederschrift ist mir folgender Widerspruch aufgefallen, den ich bitte zu korrigieren: Die SPD-Fraktion hatte sich bei TOP 9 "BPI Hz 40" klar gegen das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ausgesprochen. Es wurde deshalb eine getrennte Abstimmung durchgeführt, bei der allerdings versehentlich die Umformulierung der Absätze nicht entsprechend erfolgte.

Ich bitte deshalb um die beigefügte Korrektur. Ich werde dies auch in der Ratssitzung am 23.04.2024 unter TOP 11 einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Euler Vorsitzender der SPD-Faktion

Von:

Gesendet: Mittwoch, 17. April 2024 09:53 Betreff: Niederschrift P+V 11.04.2024

An die Mitglieder des Planungs- u. Verkehrsausschusses, den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten Sie die Niederschrift des Planungs- u. Verkehrsausschusses vom 11.04.2024 zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Maren Fritsch



Stabsstelle: Ratsbüro / Presse / Sport / Öffentlichkeitsarbeit / Kultur Rathausstraße 115

53913 Swisttal Tel.: (02255) 309 811 Fax: (02255) 309 899

Fax: (02255) 309 899 E-Mail: Maren.Fritsch@Swisttal.de

1





 Bebauungsplan Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" -Beratung über den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB; Empfehlung an den Rat zum Aufstellungsbeschluss - V/2020/0776

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

"Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 11.04.2024 beschließt der Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Heimerzheim, Flur 26, Flurstücke 345, 346, 528, 520, 522, 524 und 529. Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an die öffentliche Verkehrsfläche 'Kölner

Straße', im Südwesten an das Grundstück Flur 26, Flurstücke 354 und 362' Kölner Straße 81' sowie an eine private Grünfläche (Flur 26, Flurstück 505) an der öffentlichen Verkehrsfläche 'Am Alten Sägewerk' gelegen. Westlich sowie nordwestlich grenzen die Wohngrundstücke 'Am Alten Sägewerk' mil ihren gärtnerischen Nutzungen an. Im Norden wird der Geltungsbereich durch das Grundstück Flur 26, Flurstück 436 'Kölner Straße 89' begrenzt. Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in dem der Änderungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigefügt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauungen zu schaffen insbesondere in Hinblick auf eine altersgerechte Wohnbebauung. Hier soll u.a. eine Tagespflegeeinrichtung entstehen. Die vorderste Zeile ist als Mischgebiet mit ausreichend Parkraum festzusetzen."

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	0
Enthaltung:	0

Weiterhin empfiehlt der Planungs- und Verkehrsausschuss dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße" erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe, in der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar sind, wird abgesehen. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird ebenfalls abgesehen."

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	5
Enthaltung:	1



Punkt 3:



Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 11.04.2024

-öffentlich-

5. Fußverkehrs-Checks NRW 2023 - Abschlussbericht für Swisttal-Heimerzheim

Der Vorgang befindet sich in der Bearbeitung.

- 6. Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für das Gemeindegebiet Swisttal
 - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs.3 BlmSchG
 - Beratung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes
 - Durchführung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 29. April 2024 bis einschließlich 31. Mai 2024 stattgefunden. Es sind sowohl Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit als auch von den beteiligten Behörden eingegangen. In der aktuellen Sitzung wird über die Abwägung und die weiteren Schritte beraten werden.

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Heimerzheim Hz 33 "Metternicher Weg Sondergebiet"; 2. Änderung
 - Einleitungsentscheidung
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens, die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die genannte Beteiligung findet vom 13.05.2024 bis 24.06.2024 statt.

8. Bebauungsplan Heimerzheim Hz 21 "Heimerzheim West", 17. Änderung - Beratung über einzelne Planinhalte -

Der Beschluss über die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die genannte Beteiligung findet vom 27.05.2024 bis 01.07.2024 statt.

- 9. Bebauungsplan Heimerzheim Hz 40 "Seniorenpark Kölner Straße"
 - Beratung über den Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB; Empfehlung an den Rat zum Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB und gemäß der Empfehlung des Planungsund Verkehrsausschusses beschlossen.

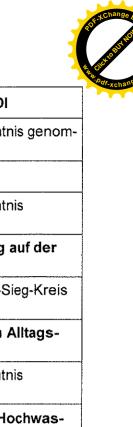
- 10. Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" und 8. Änderung Flächennutzungsplan
 - Mitteilung zum Planungsstand -

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Straßfeld (Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl")
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Vorgang befindet sich in der Bearbeitung.





12. Bebauungsplan Odendorf Od 10 - Nutzungsänderung und Befreiung ALDI

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen

13. Radverkehrskonzept der Gemeinde Swisttal

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen

14. Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Verkehrsberuhigung/-sicherung auf der "Hauptstraße" (L 163) im Ortsteil Morenhoven

Der Antrag wurde am 24.04.2024 an das Straßenverkehrsamt und den Rhein-Sieg-Kreis zwecks Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

15. Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

16. Priorisierung formeller und informeller Planungen/Projekte in Folge der Hochwasserkatastrophe 2021 (Bauleitplanung)

- Abschätzung Projektstand

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

- 17. Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
 - Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 18. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
 - Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

19. NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement)
Weiterführung / Verlängerung des Projektes

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.

20. Standort in Heimerzheim für EC-Automat Volksbank Rhein-Erft-Köln eG

Die Volksbank Rhein-Erft-Köln eG wurde über den Beschluss informiert. Der Vorgang befindet sich weiterhin in der Bearbeitung.





Punkt 3:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 18.04.2024

-öffentlich-

2.	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Ortsteile Odendorf und Buschhoven
	 Information über die Novellierung der Städtebauförderrichtlinien (FRL) im Jahr 2023 Beschluss über die aktualisierte Zeitschiene zur Beantragung von Fördermitteln aus
	der Städtebauförderung - Beschluss zur Vorbereitung der Antragsunterlagen für den STEP 2025
	Die Verwaltung wird die Gespräche mit der Bezirksregierung aufnehmen und die Antragsunterlagen gemäß Beschluss vorbereiten.
3.	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Ortsteile Odendorf und Buschhoven - Mitteilung über erhaltene Zuwendungen aus der Städtebauförderung
	Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
4.	Hochwasserschutzvolumen Steinbachtalsperre
	Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
5.	Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
	- Konsultationsverfahren gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)
	Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
6.	Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Swisttal

Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0834

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	Entscheidung	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	13.06.2024	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	18.06.2024	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für das Gemeindegebiet Swisttal

- Beratung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (2. Phase)
- Beschluss über den Lärmaktionsplan

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird kurzfristig nachgereicht. Derzeit werden die Abwägungen vorgenommen.

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 29.04. bis einschließlich 31.05.2024. Aktuell werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Abwägungs-empfehlungen werden dem Ausschuss kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt.

Dem Ausschuss wird empfohlen Abwägungsbeschlüsse zu fassen und dem Rat zu empfehlen, den Lärmaktionsplan (Stufe 4) zu beschließen.





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0823

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	Entscheidung	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss		Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal		Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"

- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der förmlichen Offenlage zum Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024 Anregungen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurde. Darüber hinaus nimmt der Rat zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingereicht wurden.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

- siehe anliegende tabellarische Auflistung
- Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt, dass die Festsetzung Nummer 3.1 "Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise" zur Klarstellung entsprechend der Synopse angepasst wird. Eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird hierdurch nicht begründet.





Text a	ilte F	Fassung	(Offenlage)
--------	--------	---------	-------------

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt in Form einer offenen Bauweise nach § 22 (2) Satz 1 BauNVO unter Beschränkung der Länge im Sinne des § 22 (2) Satz 2 BauNVO auf 16 m. Maßgeblich ist die Länge der Projektion senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie. Bei einseitigem Grenzanbau verkürzt sich die zulässige Länge nach Satz 1 auf 8 m.

Text neue Fassung

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt in Form einer offenen Bauweise nach § 22 (2) Satz 1 BauNVO unter Beschränkung der Länge im Sinne des § 22 (2) Satz 2 BauNVO auf 16 m. Maßgeblich ist die Länge der Projektion des Gebäudes auf die Straßenbegrenzungslinie. Bei einseitigem Grenzanbau verkürzt sich die zulässige Länge nach Satz 1 auf 8 m.

Sachverhalt:

Während der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2024 bis einschließlich 18.04.2024, sind Anregungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen eingereicht.

Im Zuge der Abwägung hat sich herausgestellt, dass die Festsetzung zur abweichenden Bauweise kompliziert formuliert war. Zur Klarstellung soll die Festsetzung angepasst werden. Hat eine nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts.





Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Es sind 0 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

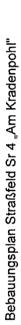
Es sind 16 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Stellungnahmen von Nr. 3, 4, 8 und 10 – 12 geben weder Anregungen noch Hinweise.

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt	Seitenzahl
-	Bundesnetzagentur	15.03.2024	×		Unterlagen werden an den zuständigen Fachbe- reich weitergeleitet	7
2	Landesbetrieb Wald und Holz	18.03.2024	×		Stellungnahme vom 07.06.2022 hat weiterhin bestand	4
က	GLH Auffanggesellschaft für Te- lekommunikation, MTI Teleport München GmbH	18.03.2024			Keine Bedenken	THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PROPERTY A
4	NetCologne GmbH	18.03.2024			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
က	Rhein-Sieg-Kreis Brandschutzdienststelle	21.03.2024	×		Bereitstellung der Löschwasserversorgung	4
9	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Immissionsschutz	05.04.2024	×		Belange werden nicht berührt Hinsichtlich des Tagebaubetriebes besteht keine Zuständigkeit	4





***GEMEINDE ***SWISTTAL



	<u> </u>		<u> </u>				1	į.		1	1	1
Seitenzahl	5	189.5	မ	TRACTICAL TO THE PARTY AND THE			7	7	ω	æ	10	<u></u>
Inhalt	Stellungnahme vom 04.07.2022 hat weiterhin be- stand	Störungen des Richtfunknetzes/Negativauskunft	Keine Bedenken in Bezug auf Leitungsanlagen der e-regio. Hinweis auf den Bestand der Wasserver- sorgungsleitung des Wasserversorgungsverbands Euskirchen-Swisttal (WES)	Keine Bedenken	Keine Bedenken	Leitungsauskunft/Negativauskunft	Keine Bedenken bei ausgewiesener Stationsfläche auf Flurstück 184	Keine Bedenken Anregung zu Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen Anregung zur Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche	Hinweis zur Abwägung der Stellungnahme im Vor- verfahren durch die Gemeinde Swisttal	Hinweise zu textlichen Festsetzungen	Anregung einer optionalen Radwegeanbindung	Anregung eines beidseitig ausgebauten Gehweges bei Verzicht auf Grünfläche Anregung zur Überprüfung der Schleppkurve zur Zufahrt zu Haus 1 im Straßenausbau
Bedenken									×	×	West, mark the same and the sam	×
Anregungen/ Hinweise	×		×				×	×	×	×	×	×
Schreiben vom	09.04.2024	10.04.2024	11.04.2024	12.04.2024	12.04.2024	15.04.2024	16.04.2024	18.04.2024	18.04.2024			
TÖB/Bürger	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie	Landesamt für zentrale polizeili- che Dienste	e-regio GmbH & Co.KG	Ericsson Services GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH	Vodafone Deutschland GmbH	Vodafone West GmbH	Westnetz GmbH Regionalzent- rum	Landwirtschaftskammer NRW	Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3	15.1 Bauaufsicht	15.2 Kreisstraßenbau	15.3 Verkehrssicherheit
ż	7	8	6	5	11	12	13	4	15		<u> </u>	





Bebauungspian Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"

***GEMEINDE ***SWISTTAL

Ž.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt	Seitenzahl
-	15.4 Bodenschutz		×		Anregungen zu Vermeidungs- und Minderungs- maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen	12
	15.5 Räumliche Planung, Na- turschutzprojekte		×		Hinweis auf die Fortschreibung des Kompensati- onsflächenkatasters und Monitoring der CEF Maß- nahme	5
	15.6 Abfallwirtschaft		×		Hinweise zur Entsorgung des Bodenmaterials	16
	15.7 Anpassung an den Klima- wandel		×		Anregung zur Berücksichtigung des LANUV Arbeitsblattes 52 "Anlagen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung"	16
	15.8 Planungsrechtlicher Hin- weis		×	×	Hinweis darauf, dass die angestrebte 11. Änderung des Flächennutzungsplans bislang nicht erfolgt ist	17
9	LVR-Amt für Bodendenkmal- pflege	19.04.2024	×		keine Bedenken Hinweis auf Umgang mit Zufallsfunden	8







II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen

Ŋ.	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
_	Bundesnetzagentur hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zu- ständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.	Die Bundesnetzagentur hat der Gemeinde Swisttal bisher keine Stellungnahmen von Fachabteilungen übermittelt. Keine Abstimmung
N	Landesbetrieb Wald und Holz Die Stellungnahme vom 07.06.2022 zu diesem Verfahren hat weiterhin bestand. Stellungnahme vom 07.06.2022 es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept.	Nach der Stellungnahme vom 07.06.2022 bestanden keine Bedenken. Keine Abstimmung
ro	Rhein-Sieg-Kreis, Brandschutz Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmesteile für die Feuerwehr vorzusehen. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute - DVGW wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist bereits durch die vorhandenen Anlagen der Wasserversorgung im Plangebiet gesichert. Keine Abstimmung
9	Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Immissionsschutz durch die o. a. Bauleitplanung werden die durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den	Der Hinweis, dass das Dezernat 53 der Bezirksregierung für den östlich gele- genen Kiestagebau nicht zuständig ist, wird zur Kenntnis genommen.

***GEMEINDE ***SWISTTAL





	östlich des Plangebiets gelegenen Tagebaubetrieb (Kiesgrube) seitens des	Keine Abstimmung
	Dezernates 53 keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit besteht.	
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau	
	die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist unverändert (Ihre Anfrage vom 06.06.2022).	
	Die von hier aus abgegebene Stellungnahme mit dem Az.: 65.52.1-2022-316 vom 04.07.2022 bleibt daher unverändert bestehen.	
	Stellungnahme vom 04.07.2022	Bisherige Abwägung zur Stellungnahme vom 04.07.2022
	Der o.g. Planbereich liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.	Die Hinweise aus der generellen Stellungnahme für den Einflussbereich des
	(Differenzenplane mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1,	Kneinischen Braunkoniereviers werden zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegen ortsbezogene Stellungahmen des Erfryerbandes (s. Stel.
	Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides- Az.:	lungnahme B 16) sowie Aussagen des Bodengutachters vor.
	61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenberg-	Der Gutachter führt zur Beeinflussung des Plangebietes durch die tagebau-
	baus begingten Grundwasserabsenkungen betronen, Fur die Stellungnanme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele.	bedingte Anderung des Grundwasserspiegels aus:
	1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner	Gemäß den Unterlagen des ERFTVERBANDES (Verbandsbericht 2018) liegt
	Scholle, 05 Kölner Scholle.	das Gebiet in einem Bereich, in dem keine (spezifizierten) Absenkbeträge des
	Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkingen werden bedingt durch den fortschreitenden	Grundwassers durch die in den großen, nördlich und nordöstlich gelegenen
	Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirk-	pradricer agebaden beurebenen Sumprangsmasnammen eingetragen Sind.
	sam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im	
	Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen Ferner ist nach Beandinung der henden siehen Stimm	Die historischen Grundwasserstände vor Beginn der Tagebausümpfung wer-
	fungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	einem Flurabstand von 15 m und mehr entspricht.
	Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als	-
	auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte	
	triationen zu Schäden an der Tagescherfläche führen. Die Änderungen der	Die Minwelse zu den Auswirkungen des Braunkonientagebaus werden erneut
	Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen soll-	
	ten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Keine Abstimmung
	Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu An- nassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Dower AG	
	Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den	
	Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	



***GEMEINDE ***SWISTTAL



	Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Annsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
on the same of the	nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES). e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken der Versorgungstråger für Gas und Wasser bestehen. Keine Abstimmung





Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen diese Maßnahme, sofern, wie im Vorfeld bereits besprochen, die Stationsfläche im Bereich Kreuz-

Westnetz GmbH Regionalzentrum

5

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Bonnes unter 02251-128660-238 zur Verfü-

straße/K3, am Flurstück 184 ausgewiesen wird.

Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"

Abstimmungsergebnis:

Enthaltung:

Es wird angeregt, den bei den Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen entstehen-

den Ausgleichsüberschuss auf ein Ökokonto einzuzahlen.

Weiterhin wird angeregt, dass die zurückliegenden landwirtschaftlichen Flä-

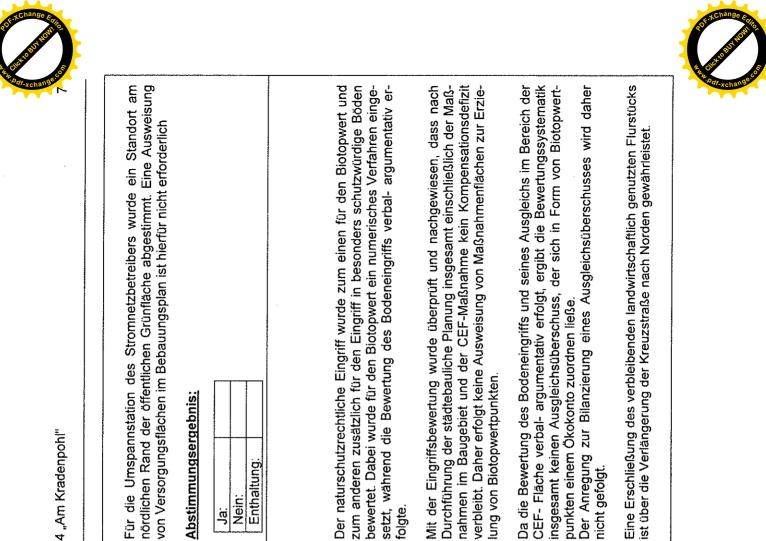
chen weiterhin durch die Kreuzstraße erreichbar bleiben.

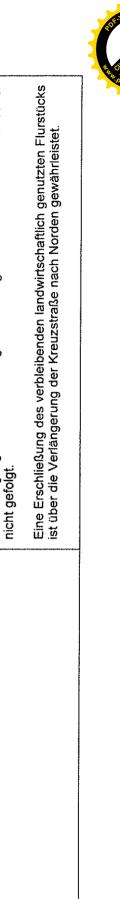
der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen keine landwirtschaftlichen / ag-rarstrukturellen Bedenken entgegen.

Landwirtschaftskammer NRW

4

Nein: <u>ja</u>





punkten einem Ökokonto zuordnen ließe.

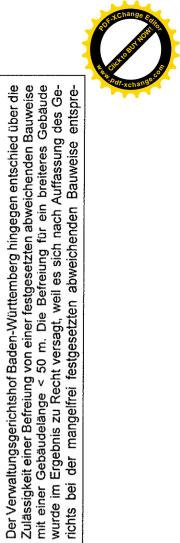
ung von Biotopwertpunkten.



** GEMEINDE
** SWISTTAL



		Abstimmungsergebnis:
		Ja: Nein: Enthaltung:
15	Rhein-Sieg-Kreis - FB 01.3	
	15.1 Bauaufsicht	Zu 15.1 Bauaufsicht
	a) Es ist nicht nachvoliziehbar, dass die Stellungnahme vom 14.07.2022 zur Be- teiligung gemäß § 4 (2) BauGB weitgehend nicht berücksichtigt wurde.	a) Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis vom 14.07.2022 war Gegenstand der Abwägung und Beschlussfassung der Gemeinde. Eine Reihe von Anregungen wurden berücksichtigt und umgesetzt.
		Keine Abstimmung
	(4)	Zu 15.1 Bauaufsicht
	Zu Textliche Festsetzungen 3.1	Zu Textliche Festsetzungen 3.1
	Die Beschränkung der Gebäudelänge fällt nicht wie vorgesehen unter die ab- weichende Bauweise. Die Festsetzung der Bauweise betrifft allein die Anord-	Der Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises wird widersprochen. Die Definition einer abweichenden Bauweise ist nicht auf eine Erweiterung der Gebäude-
	nung der Gebäude auf einem Baugrundstück im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken und dabei insbesondere zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.	breite auf über 50 m beschränkt, sondern kann diese auch reduzieren.
	Dabei regelt die abweichende Bauweise eine Gebäudelänge von über 50 m. Bei der Festsetzung einer maximalen Gebäudelänge < 50 m in einem Behau-	In Abhängigkeit vom konkreten Fall und von der Argumentation der streiten-
	ungsplangebiet handelt es sich um eine baugestalterische Regelung und nicht um eine bodenrechtliche Regelung "im Gewande einer Baugestaltungsvor-	abweichende Bauweise mit einer geringeren Gebäudelänge als 50 m ent- schieden
		Schloden. Mit dem vom RSK angeführten Beschluss hatte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu beurteilen, ob eine Festsetzung über die maximale Gebäude-
	172/19). Die Festsetzung ist zu ändern.	lange nachbarschützend sei. Das Gericht ordnete die Planung der Gemeinde in diesem Fall aber lediglich als gestalterische Festsetzung ein.



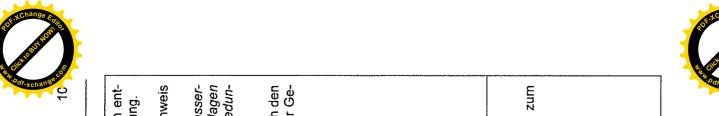
***CEMEINDE ***SWISTTAL



	chend der Begründung der Gemeinde um einen Grundzug der Planung handele (Beschluss vom 9.12.2005 AZ.: 5 S 274/05).
	Die vom Rhein-Sieg-Kreis gerügte Festsetzung nach § 22 (3) BauNVO setzt in zulässiger Weise eine abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO fest. Dabei wird die Gebäudelänge nach § 22 (2) Satz 2 BauNVO auf 16 m begrenzt. Gleichzeitig wird auch bestimmt, dass die festgesetzte Gebäudelänge in einer bestimmten Richtung, nämlich entlang der öffentlichen Straße einzuhalten ist. Beide Merkmale - die Länge und die anzuhaltende Richtung – for-
	mulieren eine abweichende Bauweise. Die Tiefe der Bebauung ist mit ebenfalls 16 m über die Baugrenzen festgesetzt.
	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	Abstimmungsergebnis zu 15.1 b):
	Ja: Nein: Enthaltung:
c) Die Hinweise Ziffer 4. "Schutzstreifen Transportwasserleitung" und 5. "Sammelleitung der Felddrainage" gewährleisten aus hiesiger Sicht keine ausreichende Sicherung der betroffenen Belange, da es sich lediglich um Hinweise und nicht um verbindliche Festsetzungen handelt. Zudem ist fraglich, ob die ausnahmsweise zulässige Anpflanzung tiefwurzeinder Pflanzen auf der Transportwasserleitung so gewünscht ist.	Zu 15.1 Bauaufsicht c) Innerhalb des Schutzstreifens sind keine Ausnahmen für tiefwurzelnde Gehölze vorgesehen. Vielmehr sollte der Schutzstreifen sowohl von baulichen Anlagen als auch von tiefwurzelnden Anpflanzungen freigehalten werden. Bei Zufahrten, Zuwegungen und Grundstückseinfriedungen ist dies aufgrund der Funktion nicht möglich bzw. sinnvoll. Der Hinweis dient wesentlich der Vermeidung von Schäden an der Leitung einerseits und Schäden an baulichen Anlagen und Gehölzen bei Aufbrüchen



Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"



	planungsrechtliche Verbote von Anpflanzungen auf Privatgrundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsfläche besteht hingegen keine Veranlassung.
	Zum besseren Verständnis wird die Reihenfolge der Ausschlüsse im Hinweis auf der Planzeichnung wie folgt umgestellt: 4. Der in der Planzeichnung vermerkte Schutzstreifen der Transportwasserleitung ist von tiefwurzelnden Anpflanzungen sowie von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten, Zuwegungen und Grundstückseinfriedungen freizuhalten.
	Die Verlegung der Sammelleitung der Felddrainage wird zusätzlich durch den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Swisttal geregelt.
	Die Bedenken werden ansonsten zurückgewiesen.
	Abstimmungsergebnis zu 15.1 c):
	Ja: Nein: Enthaltung:
15.2 Kreisstraßenbau	Zu 15.2 Kreisstraßenbau
Wenngleich die Stabsstelle Kreisstraßenbau, Liegenschaften und Grunderwerb derzeit keine aktuelle Radwegeplanung an der K03-Trierer Straße plant, sollte bereits zu diesem Zeitpunkt die Absicht in der Begründung zum Bauleitplanverfahren wiedergegeben werden, dass in der öffentlichen Grünfläche es optional möglich sein sollte einen straßenbegleitenden Radweg an der K03 anzulegen. Diese mögliche Radwegeanbindung steht im Zusammenhang mit einer überörtlichen Radwegevernetzung im Gemeindegebiet Swisttal.	Der Anregung wird durch Ergänzung der Begründung in Abschnitt 2.3.1 zum Stichwort Erschließung gefolgt. Abstimmungsergebnis zu 15.2: Ja: Nein: Enthaltung:



***GEMEINDE ***SWISTTAL



hende Beteiligung des Straßenbaulastträgers (K03=Rhein-Sieg-Kreis) erfor-Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht, keine darüber hinaus gederlich ist. In diesem Zusammenhang wird auf §25 (5) StrWG NRW hingewie-Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass, sofern das Bauvorhaben den

Verkehrssicherheit 15,3

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf entspricht im Wesentlichen dem Entwurf der Offenlage aus 2022. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde werden vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit erneut folgende Hinweise

che aus. Seite 12 der Begründung (städtebaulicher Entwurf) sowie Seite 16 am westlichen Straßenrand vorsieht. Im Mündungsbereich zur Trierer Straße Erschließung) entwerfen eine Ausbauplanung, die einen einseitigen Gehweg Der Bebauungsplanentwurf weist eine 9 Meter breite öffentliche Verkehrsfläwechselt dieser an den östlichen Straßenrand,

Bereits im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens hat dem Straßenverkehrsamt mung vorgelegen, die erkennbar als Grundlage für die Abmessungen des des Rhein-Sieg-Kreises eine Ausbauplanung der Kreuzstraße zur Abstim-Straßenraumes und damit der Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen im BP Sr 4 dient. Zu dieser Straßenausbauplanung wurden aus verkehrsrechtlicher Sicht folgende Bedenken geäußert und Anregungen vorgeIm Zuge der beabsichtigten Nutzung der Straßenparzelle in einer Breite von 9m wird eine beidseitige Führung von Gehwegen entsprechend den regt. Die durchgehende Anlegung eines Gehweges lediglich auf der östli-Gefahren für Fußgänger durch in die Kreuzstraße einfahrende Fahrzeuge chen Straßenseite zwingt die Fußgänger zu einem Wechsel der Straßenseite unmittelbar im Mündungsbereich der Trierer Straße, sodass ggfls. entstehen könnten. Es sollte an dieser Stelle mindestens eine Anrampung/ Aufpflasterung der Fahrbahn vorgenommen werden, um eine Querungs-Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) angemöglichkeit für Fußgänger und den fließenden Verkehr zu visualisieren.

Zu 15.3 Verkehrssicherheit

Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsflächen aus dem Flurstück Die Begehbarkeit der kleinen Platzanlage mit dem Wegekreuz im Bereich der 92 für die Anlage eines Gehweges auf der Westseite der Kreuzstraße fest. öffentlichen Grünfläche wird dadurch jedoch nicht aufgehoben. Das Wegekreuz mit den drei umgebenden Bäumen sowie der einzelne ältere Baum im Bereich der Eckausrundung prägen den Ortseingang von Straßfeld aus östlicher Richtung in erheblichem Umfang. Sowohl die Belange des Landschaftsbildes als auch die der Denkmalkultur überwiegen hier die Belange eines vollumfänglich RASt- gerechten Straßenausbaus. Die Sicherheit des Verkehrs kann hier durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen uneingeschränkt gewährleistet werden. Gegenstand der Bauleitplanung ist ausschließlich die Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche, nicht deren Aufteilung. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis zu 15.3:

Nein:	-
Enthaltung:	



***GEMEINDE ***SWISTTAL



Die Anlegung von alternierenden Parkflächen und der Grünflächen wird begrüßt und wirkt sich dämpfend auf das zu erwarfende Geschwindigkeits-

Um die Sicherheit der Fußgänger zu erhöhen sollte auf die avisierte Grünseite zugunsten der Anlage eines zusätzlichen durchgehenden Gehweges fläche (Blühstreifen) neben den Parkflächen auf der westlichen Straßenverzichtet werden.

und auf einer matschigen im Winter) Fläche aussteigen müssten. Dies Dies würde auch auf dieser Seite parkenden Fahrzeugen zu Gute kommen, da Beifahrer sonst auf einer unbefestigten (blühenden im Sommer sollte überdacht werden.

Blick scheint die Baumscheibe sehr tief in die Fahrbahn zu greifen und die Zufahrt zum Grundstück unnötig zu erschweren. Es sollte hier mittels In der Nähe zur Einmündung vor dem Haus Nr. 1 (Grundstück 92) ist eine Baumscheibe geplant. Diese hat eine Tiefe von 3,72m. Auf den ersten Schleppkurven die Ein- und Ausfahrt in die Zufahrt des Hauses Nr. 1 gepruft werden. Zwischen dieser Baumscheibe und dem Beginn des neu angelegten Gehweges (Grundstück 92) ist die Fahrbahn ca. 6,5m breit. Hier wird um einem erhöhten Geschwindigkeitsniveau vorzubeugen empfohien, die Fahrbahn einzuengen und den Gehweg zu Lasten der Fahrbahn weiterzuführen

Es wird erneut gebeten, diese bereits im Vorfeld vorgetragenen Anregungen zu berücksichtigen und den Querschnitt ausreichend festzusetzen.

Bodenschutz 15.4

griffe in das Schutzgut Boden verbal-argumentativ oder quantifizierend mittels 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung ange-Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. messen berücksichtigt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingeeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

tativ bewertet. Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche Parabraunerden an, die aufgrund ihres großen Wasserrückhaltevermögens bewirtschaftet und umfasst eine Fläche von 1,2 ha. Es stehen Pseudogleym 2-Meter-Raum und ihrer hohen Funktionserfüllung (Regulations- und Kühlfunktion) als schutzwürdig bewertet werden (BK 1: 5.000 NRW). Die Planung ermöglicht eine Neuversiegelung von 3955 m². Auf dieser Fläche werden die m vorliegenden Umweltbericht wird der Eingriff in den Boden verbalargumen-

Zu 15.4 Bodenschutz

Die Hinweise und Einschätzungen der Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung zu 15.4 a)



***GEMEINDE



natürlichen Bodenfunktionen vollständig und unwiederbringlich verloren gehen. Die übrigen Flächen werden mindestens während der Bauphase beansprucht. Unter Punkt 2.3.4 des Umweltberichts wird beschrieben, dass während der Bauphase "die Gefahr der Zerstörung des (Boden-)Gefüges durch Befahren in Verbindung mit Niederschlagswasser" besteht. Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Befahrungenverbote bei zu nassen Böden, werden jedoch nicht benannt.

Die unter Punkt 2.4.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind nicht dazu geeignet die später unversiegelten Böden vor schadhaften Einwirkungen zu schützen. Eine effektive Möglichkeit zum Schutz des Bodens wäre z.B. die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639, die vor Planumsetzung ein Bodenschutzkonzept erstellt und auch die Umsetzung dieses Konzeptes überwacht (siehe § 4 Abs. 5 BBodSchV).

Im Gegensatz zu der quantitativen Bewertung der Biotoptypen auf der Eingriffs- und Ausgleichsfläche, wird für das Schutzgut Boden lediglich aufgeführt, dass sich auf der für den naturschutzrechtlichen Eingriff vorgesehenen Kompensationsfläche aufgrund des Bewirtschaftungsverzichtes die Bodenstruktur und der Wasserhaushalt stabilisieren werden und sich durch den Ernteverzicht wieder eine natürliche Humusbildung in Gang setzt. Auf der Kompensationsfläche stehen jedoch, wie im Plangebiet, die schutzwürdigen Pseudogley- Parabraunerden an, die aufgrund ihrer Eigenschaften bereits hohe Funktionserfüllungsgrade aufweisen. Dieser Verbesserungen der natürlichen Bodenfunktionen auf einem jetzt schon hochwertigen Boden steht der Komplettverlust aller natürlichen Bodenfunktionen auf einer Fläche von 3955 magegenüber.

Zudem sollen für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden, wie hier der Fall, nur im notwendigen Umfang für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).



<u>b)</u> Es wird daher angeregt:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden, die den planungsrechtlich nicht versiegelbaren Boden vor schadhaften Einwirkungen schützen, zu planen und umzusetzen.

zu prüfen, ob durch die geplante Kompensationsmaßnahme die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden können (eine nachvollziehbare Prüfung kann z.B. durch Anwendung eines quantitativen Bilanzierungsverfahrens erfolgen).

zu prüfen, ob für die Kompensation Flächen zur Verfügung stehen, deren Böden für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignet sind und ob es sich bei der Wahl der Größe der Kompensationsfläche um den notwendigen Umfang handelt (Ausgleichsbedarf für Biotope: 5.245 Biotopwertpunkte, Ausgleichsüberschuss 24.755 Biotopwertpunkte).

Zu 15.4 Bodenschutz

_

Das Bodenschutzgesetz gilt für die Bauherrschaft und die am Bau Beteiligten unmittelbar.

Bei der vorliegenden kleinteiligen Struktur und der geplanten Dichte von Einzelvorhaben hat sich im Baubetrieb alleine das flächige Abschieben des Oberbodens und das Wiederandecken nach sachgemäßer Lagerung auf dem

jeweiligen Grundstück bewährt. Kleinteiliger aufgestellte Konzepte scheitern in der Regel an einer unvollständigen Erfassung des Baubetriebs durch das Konzept sowie unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf, gegen die auch eine bodenkundliche Baubegleitung ihr Konzept nicht durchzusetzen vermag. Daher wird der Hinweis zur flächenhaften Sicherung des Oberbodens als zielgerecht angesehen. Weiterer planungsrechtlicher Festsetzungen bedarf es

Die geplante Kompensationsmaßnahme stellt auch und gerade auf einem Boden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in einzelnen Bodenfunktionen eine sachgerechte Aufwertung dar. Die besondere Schutzwürdigkeit der Böden leitet sich wesentlich von der Bodenart ab. Die qualitative Ausprägung der einzelnen Teilflächen und der Grad des derzeitigen Schutzes z.B. vor Erosion, Verdichtung und Veränderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit geht hingegen nicht in die Bewertung der Schutzwürdigkeit ein. Mit der geplante Maßnahme wird ein große zusammenhängende Fläche aus der Bewirtschaftung genommen, so dass die mit der Nutzung und Bearbeitung einhergehenden Beeinträchtigungen vermieden und das natürliche Potential des Bodens bewahrt und entwickelt wird. Ein komplexes, aufwändiges numerisches Verfahren ist im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Kompensation nicht erforderlich.

Der Suchraum für die Kompensationsflächen ist durch die notwendige Nähe der CEF- Maßnahme für das Rebhuhn stark begrenzt, so dass die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht vermieden werden kann. Eine zusätzliche Ausweisung von Ausgleichsflächen auf weniger für die Landwirtschaft geeigneten Böden würde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weiter erhöhen. Dies stünde im Widerspruch zur Beschränkung der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen in § 1a (2) Satz 2 BauGB.





Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"



	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Abstimmungsergebnis zu 15.4 b):
	Ja: Nein: Enthaltung:
15.5 Räumliche Planung, Naturschutzprojekte	Zu 15.5 Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Es wird empfohlen, zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen, um bei Bedarf die Maßnahmen optimieren bzw. ergänzen zu können. Zudem wird nochmals auf den Leitfaden von Gottschalk & Beeke (2021): "Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür" hingewiesen.	Die Maßnahme für die dauerhafte ökologische Funktion der Umweltbedingungen für das Rebhuhn sind – einschließlich der in der Stellungnahme angegebenen Quelle – in der Artenschutzprüfung genau beschrieben. Die Maßnahmen sind zeitlich unmittelbar wirksam. Ein mehrjähriges Monitoring ist sachlich nicht erforderlich.
Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen	Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Die Gemeinde Swisttal übermittelt die nach § 34 LNatSchG NRW zu erfassenden Daten an die Untere Naturschutzbehörde. Diese Anregung wird entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung berücksichtigt.
Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.	Abstimmungsergebnis zu 15.5:
	Ja: Nein: Enthaltung:

*** GEMEINDE *** SWISTTAL



 15.6 Abfallwirtschaft	Zu 15.6 Abfallwirtschaft
Im Rahmen der Baumaßnahme anfallendes bauschutthaltiges oder orga-	
noleptisch auffälliges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.	
Vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von (leicht) verunreinigten	
Bodenaushub (> BM 0 nach Ersatzbaustoffverordnung), ist der Probenahme-	
und Analyseumfang mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Natur-	
schutz (Tel. 02241/13-2759 oder - 3163), abzustimmen.	
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr	Der Anregung wurde bereits durch Aufnahm
dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen (§ 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz	
(KrWG)). Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtli-)
che Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.	Keine Abstimmung zu 15.6

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen) 15.7

Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies weiterhin in der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 (7) BauGB, § 5 (2) WHG). Bei der Anlage von Zuwegungen sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksich-Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. Zum Schutz von Leben und igen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird. Eine Schädigung Dritter ist diesbezüglich auszuschließen.

rung des Umfangs einer Ableitung von Regenwasser, die Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz insbesondere zur ortsnahen Versickerung (LANUV-Arbeitsblattes 52 - Anlagen zur naturnahen Bei der weiteren Planung des Entwässerungskonzeptes sind, zur Verringe-Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten.

regt, die den Überflutungsschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel Des Weiteren wird eine ökonomisch wie ökologisch effiziente Planung angebeinhandelt und eine wassersensible Gestaltung die nach ortsnahen Lösungen, zur Versickerung, Verdunstung, Nutzung sowie zur Speicherung und gedrosselten Ableitung von Regenwasser sucht.

Diesbezüglich wird auf das LANUV-Arbeitsblatt 52 - "Anlagen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung" (Recklinghausen2022) verwiesen.

Der Anregung zu Starkregegefahren ist bereits gefolgt.

Zu 15.7 Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

flutungsschutzes ist durch Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser sowie einer Dachbegrünung für Dächer bis zu 6° Neigung bereits Den Belangen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und des Über-Rechnung getragen.

Abstimmungsergebnis zu 15.6:

Ja:	Nein:	Enthaltung:	





Planungsrechtliche Hinweise 15.8

***GEMEINDE ** SWISTTAL Aufgrund der Fortführung des Bauleitplanverfahrens im Regelverfahren ist der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Entgegen der Aussage unter Ziffer 1.4.2 der Begründung wird die somit erforderrallelverfahren" geführt. Bislang liegt lediglich eine Anpassungsbestätigung der Bezirksregierung gemäß § 34 LPIG NRW vom 02.01.2024 vor. iche und angestrebte 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht "im Pa-

Zu 15.8 Planungsrechtliche Hinweise

BauGB bedingt nicht, dass das Flächennutzungsplanverfahren durchgehend zeitgleich mit dem Bebauungsplan durchgeführt wird (Runkel in Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 (3) Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krauzberger, § 8 Rn. 49 und 50). Der Bebauungsplan hatte zum Zeitpunkt der Beschlüsse über eine Aufstellung im Regelverfahren bereits einmal öffentlich ausgelegen und lag somit bereits in der zur Beteiligung erforderlichen Form vor.

Berichtigung nach § 13a (2) Nr. 2 vorgesehen war, war die Planung bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung zwar inhaltlich bearbeitet und be-Da die Änderung des Flächennutzungsplans ursprünglich auf dem Wege der schlossen, die nunmehr für das formale Änderungsverfahren erforderlichen Unterlagen mussten jedoch erst erarbeitet werden.

Durchführung eines Parallelverfahrens nach 8 (3) BauGB nicht in Frage. Das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB ist durch unterschiedliche Zeiträume Eine sich daraus ergebende Verschiebung der Verfahrensschritte stellt die der Beteiligungen nicht verletzt.

Die mit dem Hinweis verbundenen Bedenken gegen das Planverfahren werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis zu 15.8:

Ja:	Nein:	Enthaltung:	





***GEMEINDE ***SWISTTAL LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

16

die geforderte Sachverhaltsermittlung wurde vom 15. bis 23.01.2024 durch die Fachfirma Archäologie Team Troll durchgeführt. In zwei Sondageschnitten wurde lediglich ein archäologisch relevanter Befunde aufgedeckt. Dabei handelt es sich um eine Grube, die anhand der enthaltenen Keramikfunde in die Eisenzeit datiert werden konnte. In beiden Schnitten wurden zudem römische Ziegel als Streufunde erfasst, zugehörige Befunde wurden nicht angetroffen.

Die Sachverhaltsermittlung belegt die Nutzung der Planfläche in der Eisensowie römischer Zeit. Über die einzelne Grube hinausgehende Hinweise auf im Untergrund erhaltene Überreste eines Siedlungsareals liegen jedoch nicht vor

Somit bestehen keine Bedenken gegen die Überplanung des Areals. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltende Vorschrift des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist als ausreichend anzusehen:

Denkmascnutzgesetzes ist als ausreichend anzusehen:
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Swisttal als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Der angeregte Hinweis ist bereits im Textteil auf der Planzeichnung enthalten.

Keine Abstimmung





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0836

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	Entscheidung	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss		Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal		Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 20 "Gewerbegebiet Teil Nord"

- Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Antrag zur Durchführung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 20 "Gewerbegebiet Teil Nord" (1. Änderung) wird zunächst zur Kenntnis genommen. Zielsetzungen zur Errichtung von höheren baulichen Anlagen sowie zur Nachverdichtung werden städtebaulich als sinnvoll erachtet.

Dem Antragsteller wird empfohlen in Abstimmung mit der Gemeinde konzeptionelle Vorüberlegungen zwecks Änderung des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorzunehmen. Der Wirtschaftsförderer wird gebeten, die übrigen Gewerbetreibenden der Dützhofer Straße zu befragen, inwieweit für eigene Grundstücke Änderungsbedarfe bestehen. Die Beratung zur Durchführung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt."

Sachverhalt:

Auf das anliegende Schreiben sowie den Lageplan vom 23.05.2024 wird verwiesen. Es ist beabsichtigt die betrieblichen Anlagen auf den Grundstücken Gemarkung Heimerzheim, Flur 5, Flurstücke 262, 280, 259, 260, 276, 224 und 242 (Dützhofer Straße) zu erweitern. Entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 20 "Gewerbegebiet Teil Nord" (1. Änderung) werden insbesondere folgende Planungsabsichten angestrebt:





- 1. Anbau eines dreigeschossigen Gebäudes mit einer Gebäudehöhe von 12 m (vgl. Lageplan: Erweiterung Kommissionierung/Produktion/Korblager/Verwaltung)
- 2. Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) auf ca. 0,96
- 3. Errichtung einer zusätzlichen Ein- und Ausfahrt an der Vorgebirgsstraße (Produktion- und Mitarbeiterparkplatz)
- 4. Überschreitung der nördlichen Baugrenze
- 5. Befestigung von Flächen, auf denen Pflanzgebote festgesetzt sind

Ein Berühren der Grundzüge des Bebauungsplanes ist anzunehmen, wenn das betreffende Vorhaben von den Grundzügen abweicht und dadurch die Grundzüge des Bebauungsplans insgesamt oder in seinen Teilen berührt werden. Zu den Grundzügen der Planung gehören solche Festsetzungen, die die Grundkonzeption des Bebauungsplans berühren, also vor allem den Gebietscharakter nach der Art der baulichen Nutzung und – in bestimmter Weise – auch nach dem Maß der baulichen Nutzung sowie den Festsetzungen zur Baudichte (z.B. überbaubare Grundstücksfläche). Befreiungen können aus diesen Gründen nur in Betracht kommen, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fallen. Die Befreiung (§ 31 BauGB) darf das planerische Konzept, das den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Grunde liegt, nicht verändern.

Der Bebauungsplan setzt eine zweigeschossige Bauweise fest und die Höhe baulicher Anlagen auf max. 8 m über Gelände. Die vorgenannten Vorhaben Nr. 1 und 2 sind gravierend und berühren die Grundzüge der Planung. Insbesondere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Vorhaben Nr. 1 und 2 können nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die beabsichtigte Planung sowie über die Durchführung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens beraten. Dem Rat sollte zunächst empfohlen werden, dass der Antragsteller in Abstimmung mit der Gemeinde konzeptionelle Überlegungen für das gesamte Plangebiet trifft. Daneben sollte der Wirtschaftsförderer eingebunden werden und die Gewerbetreibenden im Hinblick auf planungsrechtliche Anpassungen befragen. In einer der nächsten Sitzung sollte über die Ergebnisse und konzeptionelle Änderungen konkret beraten werden.

Eine Absichtserklärung des Rates wird für die Fortführung der weiteren Abstimmungen empfohlen. Zur Kenntnisnahme ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Session abrufbar.





Gemeinde Swisttal FB III/1 - Gemeindeentwicklung Rathausstraße 115 53913 Swisttal

Bonn, 23.05.2024

Bäckerei Erweiterung Produktion, Kommissionierung, Verwaltung und Parkplatzflächen

Sehr geehrter Herr Braun,

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Dringlichkeit und den Umfang unseres Erweiterungsvorhabens näher erläutern:

- 1. Erweiterung der Produktion: Die Bäckerei hat in den letzten Jahren weitere Filialen eröffnet und beliefert zusätzlich Discounter. Eine Ausweitung der Produktion ist daher dringend erforderlich, um der gestiegenen Nachfrage gerecht zu werden.
- **2. Kommissionierung:** Durch die erhöhte Produktion reichen die Kommissionierungsflächen nicht mehr aus und müssen vergrößert werden, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten.
- **3. Korblager:** Der Betrieb benötigt dringend ein vollautomatisches Korblager. Dieses ist notwendig, um zu verhindern, dass leere Körbe die Abläufe behindern und eine Gefahr für den Brandschutz darstellen. Ein vollautomatisches Korblager würde die betrieblichen Abläufe erheblich entlasten. Durch eine bauliche Trennung von Korblager und Produktion werden die Brandlasten deutlich reduziert und die Sicherheit erhöht.
- **4. Bürofläche:** Es besteht Bedarf an zusätzlichen Büroräumen, um Platz für neue Mitarbeiter zu schaffen und die Verwaltung effizienter zu gestalten.
- **5. Neue Zu- und Ausfahrt:** Bei der jetzigen Zu- und Ausfahrt besteht ein erheblicher Konflikt zwischen den Kunden der Betriebsfiliale und dem Betrieb selbst. Die Trennung der Zu- und Ausfahrten soll Überschneidungen und somit auch ein Sicherheitsrisiko verhindern. Das Ziel der neuen Zufahrt besteht darin, die derzeit problematische gemeinsame Zufahrt von Produktion und Besuchern zu trennen und die Verkehrswege für Fußgänger (Kunden) sicherer zu machen.





6. Vergrößerung der Parkplatzfläche: Der Bäckereibetrieb inklusive der Verwaltung hat eine große Nachfrage nach zusätzlichen Stellplätzen. Bereits jetzt reichen die vorhandenen Stellplätze nicht mehr aus.

Durch die Erweiterung und die neuversiegelten Flächen für Zuwegungen und Stellplätze wird die Grundflächenzahl überschritten. Zudem wird die im Bebauungsplan (Bebauungsplans Nr. Hz 20 Nord 1. Änderung) festgeschriebene maximale Gebäudehöhe überschritten.

Wir bitten um eine Prüfung, ob die Überschreitungen aus den genannten Gründen genehmigt werden können und ob eine Änderung des Bebauungsplanes in Betracht gezogen werden kann.

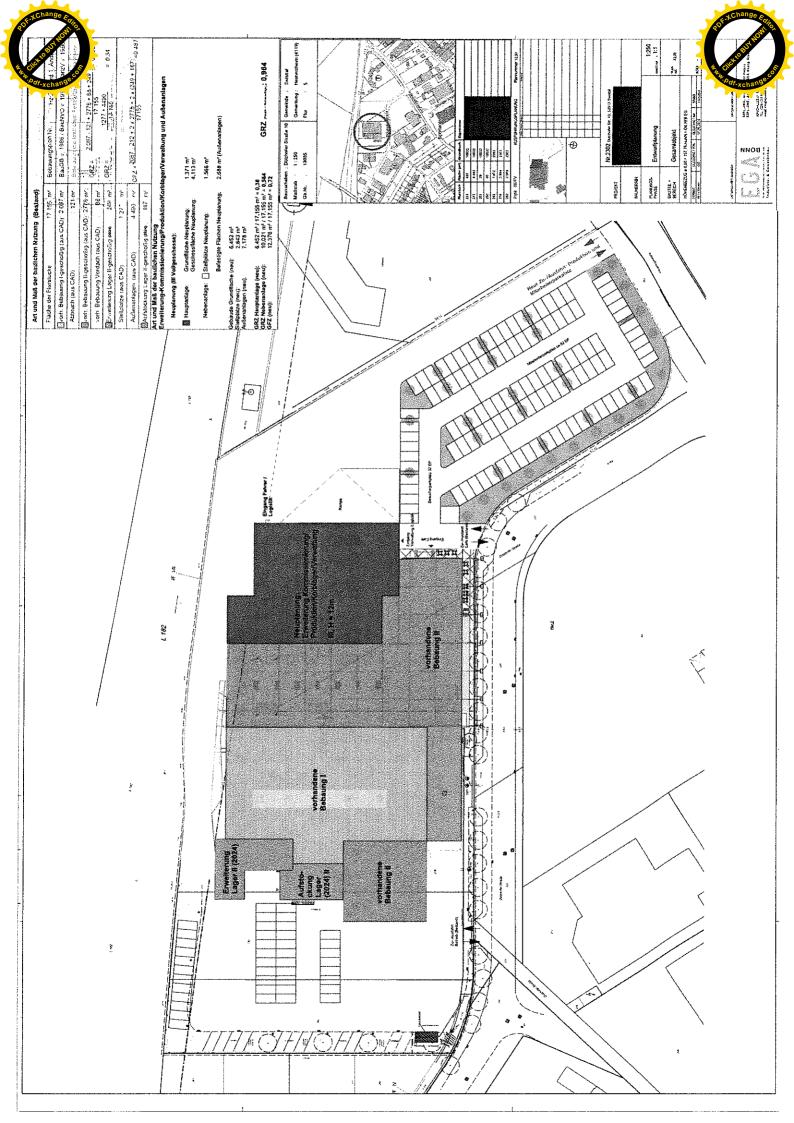
Herr möchte der Gemeinde Swisttal Ausgleichsflächen für die Überschreitung der GRZ anbieten. Diese externen Geschossflächenzahl

Flächen müssen noch festgelegt werden. Es handelt sich um Wald- und Wiesenflächen, die entweder aus seinem eigenen Besitz stammen oder von ihm angekauft und der Gemeinde übertagen werden.

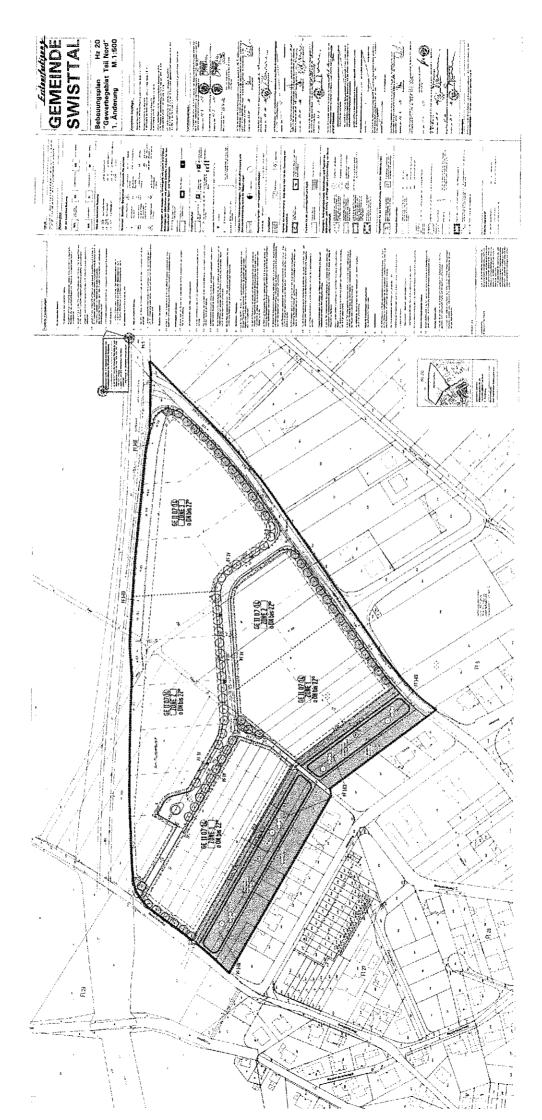
Herr betont ausdrücklich, dass es ihm ein großes Anliegen ist, den Standort in Heimerzheim zu erhalten. Er weist darauf hin, dass dies langfristig vermutlich nur mit den vorgeschlagenen Maßnahmen möglich sein wird.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,













Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0899

Beratungsfolge:

Termin

Entscheidung

Öffentl.

Planungs- und Verkehrsausschuss

13.06.2024 Kenntnisnahme

Ő

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" - 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages Teil II -

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.02.2024 hat der Planungs- und Verkehrsausschuss den abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag Teil II zum Bebauungsplan Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" zur Kenntnisnahme erhalten.

Zwischenzeitlich wurde eine 1. Änderung dieses Vertrages unterzeichnet, die dem Ausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Der 1. Änderungsvertrag zieht das Wirksamwerden des städtebaulichen Vertrages Teil II zeitlich vor. Neben der zum Wirksamwerden des Städtebaulichen Vertrages Teil II noch fehlenden beauftragten Beleuchtungsplanung liegen durch zeitliche Verzögerungen von Grundstücksübertragungen beim Grundbuchamt auch die notariellen Verträge zur Übertragung der öffentlichen Erschließungsflächen an die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Ohne Abschluss dieses 1. Änderungsvertrages hätte sich die gesamte Umsetzung des Projektes gravierend verzögert und der Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Jahr wäre gefährdet gewesen.

Um den zeitnahen Baubeginn zu ermöglichen, wird der Städtebauliche Vertrag Teil II durch den 1. Änderungsvertrag nun bereits ohne die Erfüllung dieser beiden Punkte wirksam. Gleichwohl sind diese gemäß § 2 des 1. Änderungsvertrag bis spätestens zum 31.08.2024 vorzulegen.





1. Änderung des

Städtebaulichen Vertrages (Teil II) vom 27.02.2024 gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplanverfahren Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben"

Zwischen

der Gemeinde Swisttal

vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner sowie
Herrn Beigeordneten Tobias Weingartz

(nachfolgend "Gemeinde" genannt)

und der

vertreten durch

(nachfolgend "Erschließungsträger" genannt)

wird folgende 1. Änderung des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) vom 27.02.2024 geschlossen:





Vorbemerkungen

Die Vertragsbeteiligten haben am 27.02.2024 den Städtebaulichen Vertrag (Teil II) geschlossen, der Regelungen zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Heimerzheim Hz 39 "Am Burggraben" trifft. Nach § 17 des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) ist das Wirksamwerden dieses Vertrages an den Eintritt bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Um Verzögerungen der Erschließung bzw. der mittelbar hiermit verbundenen Errichtung der Kindertagesstätte zu vermeiden, soll in Kenntnis der zu erwartenden langen Bearbeitungszeiten für die Vertragsvorbereitung, Beurkundung und Eintragung der Auflassungsvormerkungen der Städtebauliche (Teil II) wirksam werden. ohne dass alle bisher Wirksamkeitsvoraussetzungen vorliegen. Dem dienen die nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Abweichend von § 17 des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) vom 27.02.2024 wird dieser nach seiner Unterzeichnung bereits dann wirksam, wenn

- · die Sicherheit nach § 12 des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) geleistet ist,
- die Pläne gemäß § 7 Ziffer 5 b) und c) des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) von der Gemeinde genehmigt sind.
- die schriftliche Bestätigung durch den Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) über die Ausbuchung der nachzuweisenden Ökopunkte in Höhe von 94.221 Biotoppunkten aus dem Ökokonto vorliegt.

§ 2

Ungeachtet dessen beabsichtigen die Vertragsparteien, bis spätestens 31.08.2024

- die erforderlichen notariellen Verträge abzuschließen und entsprechende Auflassungsvormerkungen einzutragen, damit gesichert ist, dass die Gemeinde Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen wird und
- die Pläne gemäß § 7 Ziffer 5 d) des Städtebaulichen Vertrages (Teil II) vorzulegen und zu genehmigen.





Swisttal, den 26.04.2024

Für den Erschließungsträger:	
Für die Gemeinde Swisttal:	In Vertretung
(Petra Kalkbrenner) Bürgermeisterin	(Tobias Weingartz) Beigeordneter





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0837

Beratungsfolge: <u>Termin</u> <u>Entscheidung</u> <u>Öffentl.</u>

Planungs- und Verkehrsausschuss 13.06.2024 Entscheidung Ö

Tagesordnungspunkt:



Beteiligungsverfahren für Landesstraßenmaßnahmen zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplan NRW

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt folgende Ortsumgehungen zur Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes anzumelden:

- L 163; OU Swisttal/Dünstekoven (bereits enthalten; alte Vorhaben-Nr. 24078)
- L 163; OU Heimerzheim Dünstekoven Miel (alte Vorhaben-Nr. 24076)
- L 163; OU Heimerzheim Dünstekoven (alte Vorhaben-Nr. 24075)
- L 183; OU Morenhoven Empfehlungsvorschlag für die Linienführung

Sachverhalt:

Derzeit wird im Auftrag des Landes ein multimodales Landesverkehrsmodell 2035 (LVM 2035), mit dem Prognosehorizont des Jahres 2035, erstellt. Auf der Grundlage des LVM 2035 werden dann die verkehrlichen Bedarfspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für ÖPNV, Landesstraßen sowie erstmalig für Radschnellverbindungen des Landes erstellt:

Der bestehende Landesstraßenbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen stammt aus dem Jahr 2006. Im Landesstraßenausbaugesetz (LStrAusbauG) ist in § 1 Absatz 4 die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans per Gesetz gefordert.

Die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes ist nunmehr angelaufen. Die kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände sind durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) sowie die Bezirksregierung Köln aufgefordert, Ihre Maßnahmen für den neuen Landesstraßenbedarfsplan bis zum 31.07.2024 anzumelden. Eine Bündelungsfunktion über





die Kreise ist nicht vorgesehen.

Mittels des beigefügtem und editierbarem Formblattes sind bedarfsplanpflichtige Landesstraßenmaßnahmen unter Beachtung der nachgenannten Hinweise zu benennen und gegebenenfalls mit zusätzlichen Unterlagen zu ergänzen.

Die Anmeldungen für den Landesstraßenbedarfsplan werden nach den Kriterien des verkehrlichen Bedarfs, der Finanzierung und des Klimaschutzes bewertet. Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen und des bekannten Sanierungsstaus der bestehenden Infrastruktur werden der Sanierung und dem Erhalt der Infrastruktur in den nächsten Jahren eine hohe Priorität zugewiesen. Es wird seitens des MUNV gebeten, diese Hinweise für alle Überlegungen zur Anmeldung möglicher Bedarfe zu berücksichtigen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände sollen diese initialen Maßnahmenlisten daraufhin aufarbeiten, indem sie zu den Maßnahmenlisten Stellung nehmen. Die gesammelten Stellungnahmen sollen anschließend durch die Bezirksregierung dem Regionalrat gemäß § 9 Absatz 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zur Beschlussfassung über die Vorschläge der Region vorgelegt werden.

Das MUNV weist darauf hin, dass ausschließlich die auf diese Weise angemeldeten Maßnahmen der Bewertung im Rahmen der Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans zugeführt werden. Maßnahmenanmeldungen müssen dabei einen qualifizierten Vorschlag darstellen und mindestens mit einer bestehenden Linienführung hinterlegt werden. Daher sollen zusätzlich zur Eintragung innerhalb des Formblattes, maßnahmenspezifisch ergänzende Unterlagen eingereicht werden. Dies können u. a. Schriftstücke, Planungsdokumente (z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne), Gutachten, Verkehrskarten, Präsentationen oder eben Linienführungen sein.

Seitens der Gemeinde wird um Kenntnisnahme gebeten, dass im Gegensatz zu früheren Beteiligungsverfahren keine indisponiblen Maßnahmen und auch keine Planungsabsichten des Landes selbst vorgegeben wurden. Vielmehr wurden von der Bezirksregierung Köln ein leeres Excel-Formblatt (Anhang) zugesandt. Relevant für den Landesstraßenbedarfsplan sind ausschließlich Neubaumaßnahmen und Ortsumgehungen im Zuge von Landesstraßen. Nicht relevant sind kleinere Umbaumaßnahmen, z.B. der Bau eines Kreisverkehrsplatzes. Der aktuell gültige Landesstraßenbedarfsplan ist aus dem Jahr 2006. Seit dem gab es einige Anpassungen. So wurden Maßnahmen durch eine Priorisierung der Landesregierung zurückgestellt, es wurden aber auch Maßnahmen inzwischen realisiert. Die Maßnahmen aus dem Rhein-Sieg-Kreis sind auf den Seiten 6-10 der Landesstraßenmaßnahmen-Liste zu finden. Das MUNV NRW hat bereits angekündigt, dass der finanzielle Spielraum für den Neubau von Landesstraßen (wie in der Vergangenheit) auch in den nächsten Jahren beschränkt sein wird. Deshalb haben nur Maßnahmen eine realistische Chance, die ein großes verkehrliches Potenzial aufweisen. Diesbezüglich werden Anmeldungen durch einen Gutachter geprüft und bewertet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, weiterhin die enthaltene Ortumgehung L 163 Dünstekoven (vgl. Seite 8 der aktuellen Maßnahmenliste; Stufe 2) zu fordern. Gleichfalls werden aus der Untersuchung des letzten Landesstraßenbedarfsplanes wiederholt die Ortsumgehungen L 163 Dünstekoven und Heimerzheim (siehe Anlagen mit den Vorhaben-Nr. 24076 und 24075) gefordert.

Als Neuantrag wird eine Ortsumgehung der L 163 für die Ortslage Morenhoven vorgeschlagen. Die Notwendigkeit einer Ortumgehung Morenhoven ist im Hinblick auf die Verkehrszahlen, Lärmproblematik und der in Stufe 2 vorgesehenen Ortsumgehung Flerzheim ebenso gegeben. Bezüglich der Lärmproblematik wird auf die zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Zuge der Lärmaktionsplanung (Stufe 4) verwiesen. Eine Empfehlung für die Linienführung ist zur Beratung beigefügt.





Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes beraten und die Anmeldung der Ortsumgehungen beschließen.

.0	3.00,	 Pflic	httelder		enter a second	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	Optionales Feld
	Nr.	Hegierungsbezirk	Regionaler	Maßnahmentyp		Linlentührung bzw. ergänzende	Kommentar, Anmerkung bzw. kurze Stellungnahme (bis ca. 150 Wörter)
ŀ		 		ļ			
Į							WARRANCE
ŀ							
Ì							
Ì							
Ŀ						 	
F							
ŀ	_	 					
ŀ		 					

xcha





Beteiligungsverfahren für Landesstraßen- und ÖPNV-Maßnahmen zur Neuaufstellung der Bedarfspläne für Landesstraßen und ÖPNV des Landes Nordrhein-Westfalen

Hier: Liste für die Anmeldung von Landesstraßenmaßnahmen

Die kommunalen Gebietskörperschaften können Maßnahmen in der initial leeren Liste "Landesstraßenmaßnahmen" eintragen und somit zur Bewertung anmelden. Zur Anmeldung von Maßnahmen sind Mindestangaben (siehe "Pflichtfelder") einzuhalten. Zusätzlich zu den Anmeldungen innerhalb der Maßnahmenlisten, sollen die kommunalen Gebietskörperschaften maßnahmenspezifische Linienführungen zur Verfügung stellen. So können Linienführungen oder auch ergänzende Unterlagen, wie z. B. Schriftstücke, Planungsdokumente (z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne), Gutachten, Verkehrskarten oder auch Präsentationen eingereicht werden (siehe "Ergänzende Unterlagen").

Kontaktieren Sie bei Bedarf bitte Herrn Dr. Raoul Rothfeld (raoul.rothfeld@munv.nrw.de, 0211 4566-235).

Erklärung der Tabellenspalten

LNr.	Angabe der zur Maßnahme gehörigen Landesstraßen-Nummer.
Prägnante Maßnahmenbezeichnung (inkl. Lage)	Eindeutiger und prägnanter Name bzw. Arbeitsbezeichnung der Maßnahme, aus welcher ebenso die Lage der Maßnahme hervorgeht.
Regierungsbezirk (Auswahlliste)	Zuordnung zu einem oder mehreren Regierungsbezirken, d. h. den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, oder Münster. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, kann die Auswahl "Mehrere (im Kommentarfeld zu erläutern)" gewählt und alle betroffenen Regierungsbezirke im Kommentarfeld entsprechend erfasst werden. Alternativ kann der Wert der Zelle direkt überschrieben werden.
Regionaler Planungsträger (Auswahlliste)	Zuordnung zu einem oder mehreren regionalen Planungsträgern, d. h. den Regionalräten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, oder Münster oder dem Ruhrparlament des Regionalverbands Ruhr (RVR). Sind mehrere regionale Planungsträger betroffen, kann die Auswahl "Mehrere (im Kommentarfeld zu erläutern)" gewählt und alle betroffenen regionalen Planungsträger im Kommentarfeld entsprechend erfasst werden. Alternativ kann der Wert der Zelle direkt überschrieben werden.
Maßnahmentyp (Auswahlliste)	Zuordnung zu einem oder mehreren Maßnahmentypen, d. h. Anschlussstelle (AS), Ausbau (AB), Bauabschnitt (BA), Braunkohletagebau (BT), Neubau (NB), Ortsdurchfahrt (OD) oder Ortsumgehung (OU). Umfasst eine Maßnahmen mehrere Typen oder ist der Typ der spezifischen Maßnahme nicht einer der genannten Auswahlmöglichkeiten, kann die Auswahl "Sonstige/mehrere (im Kommentarfeld zu erläutern)" gewählt und alle betroffenen Maßnahmentypen bzw. der spezifische Maßnahmentyp im Kommentarfeld erfasst werden. Alternativ kann der Wert der Zelle direkt überschrieben werden. Die Kategorie Neubau (NB) beinhaltet auch Ersatzneubauten.
Anmeldende Behörde bzw. Organisation	Name der Behörde bzw. Organisation, welche eine neue Maßnahme in die Liste einträgt. Bitte beschränken Sie sich auf den Namen der Behörde oder Organisation, also z. B. den Name der Kommune oder des Zweckverbands und geben bitte keine personenbezogenen Daten an.
Linienführung bzw. ergänzende Unterlagen (Auswahlliste)	Um eine Linienführung oder anderweitige ergänzende Unterlagen beizufügen, erstellen Sie bitte einen mit dem Maßnahmentitel benannten Unterordner auf membox.nrw.de und folgen dabei der vorgegebenen Ordnerstruktur. Ihre Zugangsdaten zu membox.nrw.de erhalten Sie in einer gesonderten E-Mail. Die entsprechenden ergänzenden Unterlagen können sie dann über das Plus-Symbol auf membox.nrw.de hochladen. Bitte geben Sie in der entsprechenden Tabellenspalte an, ob ergänzende Unterlagen hochgeladen wurden. Bei der Anmeldung von Maßnahmen des derzeit gültigen Landesstraßenbedarfsplans, kann im Kommentarfeld auf dessen bestehende Linienführung verwiesen werden.
Kommentar, Anmerkung bzw. kurze Stellungnahme (bis ca. 150 Wörter)	Optionale Eintragung eines Kommentars, einer Anmerkungen oder einer kurzen Stellungnahme bis ca. 150 Wörter. Bei Kommentaren, Anmerkungen oder Stellungnahmen mit einer Länge von deutlich mehr als ca. 150 Wörtern, bitten wir diese als gesonderte Dateien in einen entsprechenden, zu-erstellenden Unterordner hochzuladen (siehe "Ergänzende Unterlagen").





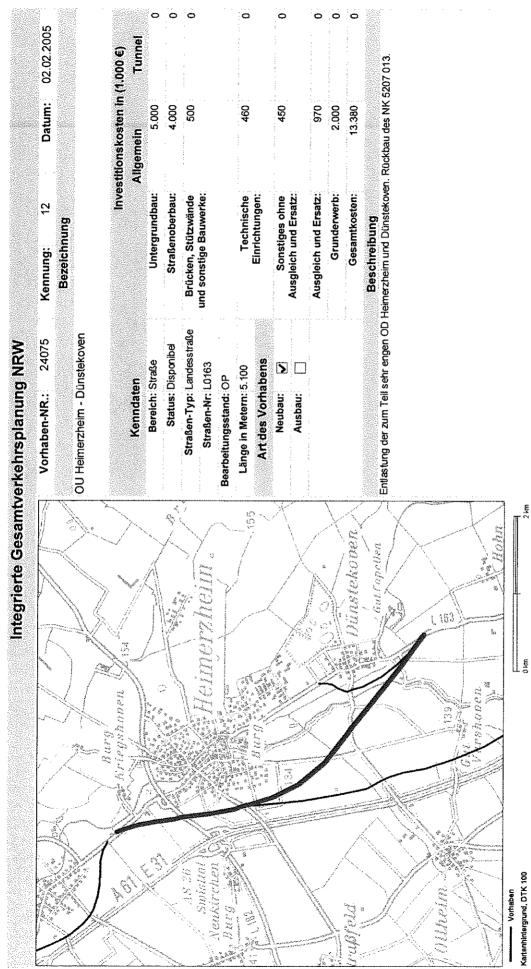
Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW

	02.02.2005		(1.000 €) Trinnal	0	0	0	0	0	0		0			 			
	Datum:	240	hvestitionskosten in (1.000 €) Alloemein Tunn	1.600	006	008	100	200	100	200	4.200	Verkehrssicherheit					
	Kennung: 42-0386	Bezeichnung	Mves	Untergrundbau:	Straßenoberbau:	Brücken, Stützwände und sonstige Bauwerke:	Technische Einrichtungen:	Sonstiges ohne Ausgleich und Ersatz:	Ausgleich und Ersatz:	Grunderwerb:	Gesamtkosten:	Beschreibung r, beschränkte Breiten in OD ->					
5)	Vorhaben-NR.: 24078	OU Swisttal/Dünstekoven	Kenndaten	Bereich: Straße	Stafus: Disponibel	Straßen-Typ: Landesstraße Straßen-Nr: L0163 Bearbeitungsstand: OP	Länge in Metern: 1.630 Art des Vorhabens	Neubau: ☑ Ausbau:				Beschreibung OD-Entlastung vom Durchgangsverkehr, beschränkte Breiten in OD -> Verkehnssicherheit					
Milesas analisami							Dinstekoven	Gill Capellen									0 km
						La La Contract							and the commendant of the contract of the cont	087/98	Tradition of the state of the s	- Vorhaben	Karlenhinlergrund, DTK 50

Vorhaben Straße











Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW

Koven - Miel koven - Miel nibel Unt sstraße Brücken, und sonstig	estitionsko	sten in (1, 5.450 4.400
Brüc nd soı	Investitionskost Aligemein Tabau: 5. erbau: 4.	571 In (1 , 450 to 0
iske oonibel desstraße Brüc 63 und soi	Investitionskost Aligemein Tabau: 5. erbau: 6.	m In (1)
iste ponibel desstraite Brüc 63 und soi	Aligemeir	450 400
iske oonibel desstraße Brüc 63 und soi		190 190 190
oonbe desstraße Brüc 63 und soi		90 00
desstraße 63		00
63		
	werke:	
The second control of		
Länge in Metern: 5.600 Techn		500
Art.des Vorhabens Einrichtungen:	ingen:	
Neubau: Sonstiges ohne	ohne	98
Ausbau: Ausgleich und Ersatz:	rsatz:	
Ausgleich und Ersatz:		. 100
Grunderwerb:		2.400
Gesamtkosten:		5,440
Beschreibung	Ð	

	ž.	
7. E		
	 Ž	
And the second second		

Kartenhinlergrund, DTK 50

Vorhaben Straße





1	Driver out & Mad not be not been dependent and the second		Regionaler			
		negierungspezirk	Planungsträger	۵	Einstutung	Hinweise bzw. Status
70	övel	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
306	OU Meinerzhagen	Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
512	OD Freudenberg, Asdorfer Straße	Arnsberg	Amsberg	Ortsdurchfahrt (OD) Stufe	Stufe 1	unter Verkehr
512	Ausbau zwischen Olpe und Attendorn, Einrichtung einer dritten Amsberg Fahrspur	Amsberg	Arnsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	
512		Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
512	OU Wenden/Gerlingen	Amsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
512	Ausbau zwischen Olpe und Attendorn, Einrichtung einer dritten Arnsberg Fahrspur Ersatzneubau Ihnertalbrücke	Amsberg	Amsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	Landesstraßenbauprogramm 2024; Ersatzneubau
518		Arnsberg	Arnsberg		Stufe 1	unter Verkehr
218		Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung	Stufe 1	unter Verkehr
519	(K 34) - Sundern (L 685)		Arnsberg		Stufe 1	
528		Arnsberg	Ruhrparlament	Ortsumgehung	Stufe 2*	
541	AB Eslohe/Wenholthausen,	Arnsberg	Arnsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	
541		Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
541		Arnsberg	Amsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
553	e - Bad Berleburg/Berghausen	Arnsberg	Amsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
556	OU Dortmund/Asseln (L 556 -L 663n)	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
561	AB Herscheid/Hardt (Silberg)	Arnsberg	Amsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
561	eid	Arnsberg	Arnsberg		Stufe 1	in der Bauvorbereitung
636	Verlängerung bis B 475n OU (L 738) Lippetal/Oestinghausen	Arnsberg	Amsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
654	(235)	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
654	the, II. L. 663)	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
655	srunscheid)	Arnsberg	Arnsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	Ausbau nach RiStWag
963	OU Dortmund, 3. BA OU Asseln u. Wickede	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	





000						
£	OU Unna (Westtangente), 5. BA (K 39 - L 678)	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
663	OU Unna/Massen (Nordumgehung), 4. BA. (L 663alt - K 39)	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
665	OU Unna	Arnsberg	arlament	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
999	OU Gevelsberg (Südumgehung)	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
299	OU Hamm/Rhynern	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	in der Baurechtschaffung
673	NB Fröndenberg/Mitte (2.2 BA Weiterbau in östliche Richtung)	Amsberg	Ruhrparlament (RVR)	Neubau (NB)	Stufe 1	
673	OU Schwerte (Westlangente)	Amsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
229	OU Holzwickede	Arnsberg	Ruhrpartament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	im Bau
677	OU Holzwickede	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	im Bau
694	Lüdenscheid/Brunscheid - Altena/Mühlenrahmede, 2. BA Gewerbp, Rosmart	Arnsberg	Arnsberg	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	unter Verkehr
694	Lüdenscheid/Brunscheid - Altena/Mühlenrahmede, 3. BA Mittefabsch	Arnsberg	Arnsberg	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	
969	NB Meinerzhagen/Werkshagen - Herscheid/Neuemühle		Arnsberg	Neubau (NB)	Stufe 1	
269	OU Plettenberg (Westtangente)			Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
705	AB Bochum/Weitmar - Bochum/Stiepel	Arnsberg	Ruhrparlament (RVR)	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
719	OU Siegen/Kaan - Marienborn	Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	The state of the s
722	OU Netphen/Irmgarteichen	Arnsberg		Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
722	OU Neunkirchen/Salchendorf	Arnsberg		Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
722	OU WijnsdorfWilden	Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
728	OU Kirchhundem/Brachthausen	Amsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
729	OU Netphen	Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
735	OU Warstein/Suttrop	Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2*	
740	AB bei Winterberg (B 480) - Medebach	Arnsberg		Ausba⊔ (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
740		Amsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
749	Geseke, Ersatzbauwerk für DB-Brücke	Arnsberg	Arnsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr



977	OU Schmallenberg/Bad Fredeburg	Amsberg	Arnsberg	Ortsumgehung	Stufe 2*	unter Verkehr
776	OU Bestwig/Heringhausen	Arnsberg	Amsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
922	NB Bestwig/Nuttlar - Kreisgrenze, 1. BA A 46 - Evenkopf (Südabschnitt)	Arnsberg	Amsberg	Neubau (NB)	Stufe 1	im Planfeststellungsverfahren
782	1	Arnsberg	Arnsberg	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2*	
793	_	Arnsberg	Arnsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
793	1. BA Hovestadt - L 822 (Lippebrücken)	Amsberg		ĝι	Stufe 1	unter Verkehr
795	AB Werl (DB-Brücke)	Arnsberg				unter Verkehr
821			Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	in Bau
848	werk für DB-Brücke	Arnsberg	Arnsberg	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
893				Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
924	Witten/Herbede - Witten/Heven - 3 BW	Arnsberg	Ruhrparlament	1	Stufe 1	іт Вац
			(RVR)	(im Kommentarfeld zu erläutern)		
924	Witten/Herbede - Witten/Heven - 3 BW	Amsberg	Ruhrparlament (RVR)	Neubau (NB)	Stufe 1	m Bau, Ersatzneubau
545	Ausbau Herford bis A 30 (OD's Sundern, Lippinghausen, Eilshausen - A 30)	Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
549	OU Büren/Steinhausen	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
549	OU Bad Wünnenberg	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
557	OU Bünde (Enger - A 30)	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
557	OU Preußisch Oldendorf 1. BA K 24 - B 65 (OU Holzhausen)	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
586	Querspange Rietberg/Mastholte (L 782 bis L 586)	Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 2	The state of the s
614	Ou Lügde	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
616	OU Steinheim/Vinsebeck und Steinheim/Bergheim	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	Address of the state of the sta
712	Bielefeld/Brake - Bielefeld/Altenhagen, 3.1 BA Knotenpunkt L 712/L 778	Detmold	Detmold	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	im Bau
712	Bielefeld/Brake - Bielefeld/Altenhagen, 4. BA B 61 - L 778	Detmold	Detrnold	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	im Bau
712	Nordumgehung Enger	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	





712	Г	Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	
	r 12n/L 731, L 712n/L 712/L 967 m. Vert. L 967, L 712n/K 5, L 712n/L 805					
751	OU Leopoldshöhe/Asemissen	Detmold	Detmold	Ortsumgehung	Stufe 2	
755	AB Höxter/Ovenhausen - Höxter, 3. BA OD Höxter	Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
755		Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
758		Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	im Bau
758	AB Detmold - Blomberg/Großenmarpe; OU Vahlhausen und OU Cappel	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
758	chloß-Holte-Stukenbrock	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
758	B66 OU Bantrup	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	im Bau
764	ehrweg - Nordbrücke	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
765		Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	TOTAL PROPERTY OF THE PARTY OF
766	einschl. OD Minden/Hahlen und OD Gehweg	Delmold	Detmoid	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
770	aderhorst	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
772	OU Petershagen/Quetzen	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
782	irchen	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
785		Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
791		Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
791		Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
806		Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	EKrG-Maßnahme (nicht bedarfsplanrelevant)
813			Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 2	
861	Kalletal/Hohenhausen, Querspange östl. Hohenhausen	Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	
0/0				Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
921	Halle - Werther Theenhausen	Detmold	Detmold	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr





923	AB Herford/Laar, B 61- Anb. Gew. Diebrock (mit Em. DB-BW)	Detmold	Detmold	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
4	OU Dinslaken (B 8 - A 3)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
ည	OU Uedem (Westumgehung)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2*	
19	OU Giesenkirchen und Odenkirchen bis zur B 59 (Mönchengladbach)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O
26	Ostumgehung Willich von der L 382 bis zur L 26	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2*	
31	Ortsumgehung Jüchen - Neubau im Zuge der Rekultivierung von Garzweiler I	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	ě	Wiederherstellungsverpflichtungen aufgrund des Braunkohletagebaus (RWE-Maßnahme)
31	OU Jüchen/Neuenhoven (mit L. 116)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2*	THE PARTY OF THE P
99 90		Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	A CONTRACT OF THE PROPERTY OF
70		Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 1	Erhaltungsmaßnahme
79	Neubau in Langenfeld, Querspange von der L. 79/L. 288 zur B 229n	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 2	
108	Ausbau in Langenfeld (L 43n bis K 24)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
215	AB Oberhausen/Buschhausen (K 3) - OD Oberhausen, BA DB-Brücke	Düsseldorf	Düsseldorf	Ausbau (AB)	Stufe 1	
239	Neubau in Ratingen, BA A 3 bis A 44	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 1	
354	Neubau Ersatzstraße BT Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 1	unter Verkehr
354	Süddumgehung Hochneukirch	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)		Wiederherstellungsverpflichtungen aufgrund des Braunkohletagebaus (RWE-Maßnahme)
361	OU Grevenbraich/Kapellen	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
361	Westl. Umgehung Weeze	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
381	Ausbau in Korschenbroich, BA Volksbadstraße bis Korschenbroich	Düsseldorf	Düsseldorf	Ausbau (AB)	Stufe 1	in Abstimmung mit der Stadt MG erfolgt nur der Ausbau des Knotenpunktes L381/L382/L31
381	Ausbau in Mönchengladbach, BA OD bis Volksbadstraße	Düsseldorf	Düsseldorf	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
403	OU Hilden bis Langenfeld, BA L 85 - K 9	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
404	Ausbau in Düsseldorf/Hilden (K 7 bis L 282/K 14)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
405	Neubau in Solingen (Viehbachtalstraße), BA Frankfurter Damm bis B 224	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 2	
418	Neubau in Wuppertal (L 70 - L 417), BA L 70 - Korzert	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 1	unter Verkehr



419	of (mit Anbindung an A 1)	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 1	Landesstraßenbauprogramm 2024; Planfeststellungsbeschluss
460	OU Sonsbeck (L 480 - L 460)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
460		Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
473	OU Duisburg/Rheinhausen (Südtangente), BA Mühlenberg bis K 39	Düsseldorf	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
475	OU Tönisvorst/Vorst	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2*	
477		Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 1	unter Verkehr
478	nlegung Vluyner Straße und isberg	Düsseldorf	Düsseldorf	Neubau (NB)	Stufe 2*	
486	OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 - A 57)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	im Bau
486	OU Kevelaer (Südumgehung) (B9-A57)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	im Bau
557	OU Preußisch Oldendorf 2. BA B 65 - K 80 (B 65alt - B 65n)	Düsseldorf	Düsseldorf	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
11		Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
11	OU Eschweiler/Hastenrath	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
12		Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
12		Köln	Köin	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
14	s L 14)	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
4		Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	T A A BANK AND
16		Köln	Köln	Ausbau (AB)	Stufe 1	
19		Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 1	unter Verkehr
19	arzweiler II (OU Immerath), 2. BA	Köln		Neubau (NB)	Stufe 1	
23	tenheide	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
23		Köln	Köin	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	THE PROPERTY OF THE PROPERTY O
33	OU Weilerswist (Süd- und Westumgehung L 33 / L 163)	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
42	Ortsumgehung Geilenkirchen und Übach- Palenberg/Scherpenseel	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
43	Neubau L 43 zwischen AS Worringen und Neusser Landstraße Köln (B 9)	Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 1	







	Inter Verkohr	dilei Verkeri	intervertehr	unter Verkehr	unter Verkehr		im Planfeststellungsverfahren			unter Verkehr				unter Verkehr		wird als Bundesmaßnahme B 221 Scherpenseel (VB) weiterverfolgt	unter Verkehr			unter Verkehr		unter Verkehr	
Stufe 2	Strife 1	oluic J	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 1	
Ortsumgehung	(OU)	(OO)	Ortsumgehung (CU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ausbau (AB)	Ortsumgehung (OU)	Neubau (NB)	Ausbau (AB)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Neubau (NB)	Ausbau (AB)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	Ortsumgehung (OU)	
Köln	Köln		West.	Köln	Köln	Köln	Köln	Köln	Köln		Köln	Köln	Köln	Köln	Köln	Köln		Köln	Köln	Köln	Köln	Köln	
Min William	Köln		Kolin	Köln	Köln	Köln	Köln		Köln		X Z	Köln				Köln	Köln		Xöln X		Köln X		
OU Swistlal/Dünstekoven	OU Euskirchen/Billia			OU Köln/Roggendorf	OU Pulheim/Sinnersdorf (Westumgehung) Ki	OU Pulheim	Ausbau bei Frechen mit AS A4, B 264 bis B 55	OU Dreiborn	Neubau Aachen-Eilendorf bis Geisberg (L 236), inkl. AS an A Kd 44	h/Schulzentrum	OU Geilenkirchen/Lindern	OU Linnich - Linnich/Rurdorf Kč	OU Atsch	(ədı		Neubau von der L 47 (Übach-Palenberg) bis zur L 42n KC (Scherpenseel)	nen Nideggen/Blens und Heimbach/Hausen		OU Düren/Arnoldsweiler Kö	OU Gut Ollesheim		ıuwüllesheim	
163	178		1183	183	183	183	183	207	221	223	228	228	236	238	238	240	249	249	257	263	263	264	١



G	ange E
80kg/c	NOW! TO
7	Bertwent &
E WWW. POF	kchange.com
	Cileir

269	OU Niederkassel/Ranzel (L.82) bis -/Mondorf (L.332), OU Rheidt und Mondorf	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	Realisierung in drei BA, 1. BA unter Verkehr seit 2021
271	OU Nörvenich/Binsfeld	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
274	Neubau Niederkassel bis Troisdorf/Spich, BA K 24 bis B 8 (ohne DB-Brücke)	Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 1	
51.7	OULUSGOFFUND Langeling Rheinquerung bei Godorf (L. 1501, 300 bis L.274n/K.24)	9			Stute 2	
276	Wiederherstellung zwischen Elsdorf und Niederzier, Tagebau Hambach	Köln	Köln	Neubau (NB)	1	Wiederherstellungsverpflichtungen aufgrund des Braunkohletagebaus (RWE-Maßnahme)
277	Lückenschluss Erkelenz - Kückhoven L 19 - L 354	Köln	Köln	Neubau (NB)	ŧ	Wiederherstellungsverpflichtungen aufgrund des Braunkohletagebaus (RWE-Maßnahme)
279	OU Bedburg/Kirchherten	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
279	OU Bedburg/Rath	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
284	OU Rösrath (Innere Umgehung)	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
286	OU Bergisch Gladbach/Refrath (1. BA, L 286 - L 136)	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
286	OU Bergisch Gladbach/Refrath (2. BA, L 136 - A4)	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
286	Querspange A 4 Merheim	Köln	Köln	Ausbau (AB)	Stufe 2	
288	Neubau in Leverkusen, BA Feld- /Borsigstraße bis Ostring	Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 2	
320	OU Nümbrecht/Bierenbachtal, BA OU Bierenbachtal	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
321	Neubau Wiehl/Bielstein bis -/Oberbantenberg	Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 1	unter Verkehr
8	Ou Eschmar bis Troisdon/Slegiar (A.59)	Kon	NAME OF THE PROPERTY OF THE PR	Ortsumgehlung (OU)	Lejnis	Realisterung in zwei BA 1. BAumer Verkehr seit 2017. 2. BA im Bau
333	OU HenneffGreuelsiefen	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
888	OU Windeck/Dattenfeld und //Schladern (K 55 / B 256)	Kom	Kain	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
336	OU Morsbach/Lichtenberg	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	ersetzt durch das Vorhaben Morsbach, Ausbau von Hüfstert bis -Appenhagen
336	Morsbach, Ausbau von Hülstert - Morsbach Morsbach bis Hülstert, Ausbau und 1.324 Morsbach-Volperhausen bis - Appenhagen Ausbau der Umleitungsstrecke	Köln	Köln	Ausbau (AB)	Stufe 1	
359	Ausbau Leichlingen/Wacholder bis - /Herscheid, BA Wacholder bis Bennert	Köln	Köln	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
361	Bedburg bis Kerpen (B 55), BA Bedburg/Nord - Bedburg/Süd	Köln	Köln	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	unter Verkehr
361	Bedburg bis Kerpen (B 55), BA B 477alt - K 22	Köln	Köln	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	



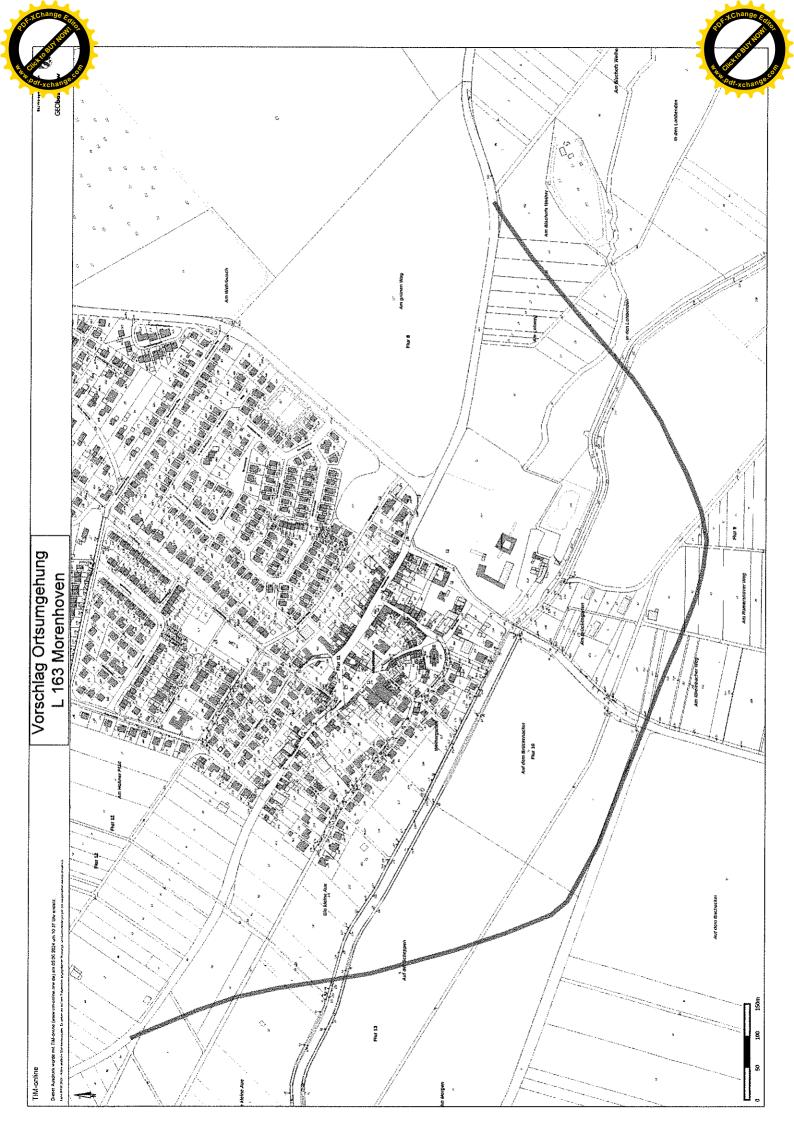


	Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 1	
	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
OU Hückelhoven/Hilfarth, BA Rheinstraße - L 364alt	Köln	Köin	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
OU Hückelhoven, BA A 46 - L 117	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	Landesstraßenbauprogramm 2024; Planfeststellungsbeschluss
OU Linnich/Hottorf	Köln	Köln	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
Ausbau zw. Kürten/Laudenberg u. Wermelskirchen/Dhünn, BA Stauwurzel - Halzenberg	Köln	Köln	Ausbau (AB)	Stufe 1	
42 bis L 268 (Grüner Weg)	Köln	Köln	Neubau (NB)	Stufe 2	
BA III, Neubau von L 141 (L. 288n, Ober der Mühle) bis B 229 (B 229n Landwehr)	Mehrere (im Kommentarfeld zu erläutern)	Mehrere (im Kommentarfeld zu erfäutern)	Bauabschnitt (BA)	Stufe 1	
Neubau in Übach-Palenberg, BA L 47 bis L 232 (Boscheln)	Münster	Münster	Neubau (NB)	Stufe 2	
Neubau in Frechen/Königsdorf (B 55 - A 4)	Münster	Münster	Neubau (NB)	Stufe 1	im Bau
OU Dattein/Horneburg	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
(25)	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
entrop, (B 61 - L 736)	Münster	Münster	Neubau (NB)	Stufe 1	
3 64п - L 793)	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
3 - L. 547)	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
OU Nordwalde (Südumgehung)	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
OU Südlohn/Oeding	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	im Planfeststellungsverfahren
	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
-Telgte, ten Orkotten)	Münster	Münster	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
OU Münster/Wolbeck	Münster	Münster	Ortsumgehung	Stufe 1	unter Verkehr



			The second secon	
JU Recklinghausen,	Ruhrparlament	Ortsumgehung	Stufe 2	
. BA L 511 - L 628	(RVR)	(no)		

586	Oll Rackim Madarelph/Digetodda	Missolor	H. Miller, or of the second		7 7 70	1.5
,	1. BA Ostumgehung Beckum	Mulstel	Mursier	Ortsumgenung (OU)	olure i	unter Verkenr
586	OU Sendenhorst	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
586	OU Sendenhorst/Albersloh	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
588	OU Telgte/Westbevern	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	And the state of t
591	OU Lengerich, BA K 32 - westl. Lienen	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
591	OU Tecklenburg/Brochterbeck	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
593	AB Hörstel/Dreierwalde-Hopsten, 2. BA Gemarkungsgrenze-Hopsten	Münster	Münster	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
595	Nordumgehung Westerkappein	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	With the fell with the contract of the contrac
598	AB Recke/Obersteinbeck - Recke, 4. BA L 603 - L 599	Münster	Münster	Ausbau (AB)	Stufe 1	unter Verkehr
209	OU Dorsten/Holsterhausen (AS A31/L 607 - B 224)	Münster	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	TO THE REAL PROPERTY OF THE PR
607	OU Raesfeld/Еле	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
608	OU Dorsten/Wulfen, K 41 - Haus Natteforth	Münster	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
608	OU Stadtlohn (Ostumgehung)	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
639	OU Gelsenkirchen - Herne, (Florastraße - Gelsenkirchener Straße)	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	unter Verkehr
793	Westumgehung Diestedde	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
844	OU Ascheberg/Herbern	Münster	Münster	Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
844	OU Senden/Ottmarsbocholt	Münster		Ortsumgehung (OU)	Stufe 1	
851	Drensteinfurt - Sendenhorst, Ausbau	Münster			Stufe 1	unter Verkehr
851	Drensteinfurt - Sendenhorst, Ausbau	Münster	Münster		Stufe 1	unter Verkehr
_	OU Recklinghausen, 2. BA. K 21 - L 645	Münster	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	
889	OU Recklinghausen, 4. BA L 511 - L 628	Münster	Ruhrparlament (RVR)	Ortsumgehung (OU)	Stufe 2	







Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / FriedhöfeGemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0838

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss		Entscheidung	Ö
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Tempo 30 auf der "Hauptstraße" (L 163) im Ortsteil Morenhoven

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, den Bürgerantrag vom 30.04.2024 an das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung und Stellungnahme weiterzuleiten.

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Bürgerantrag vom 30.04.2024 verwiesen.

Der Bürger weist in seinem o.a. Antrag auf die aus seiner Sicht problematische Verkehrssituation auf der "Hauptstraße" (L 163) im Ortsteil Morenhoven hin. Den Schilderungen zur Folge werden die Anwohner der "Hauptstraße" zunehmend von Verkehrslärm, insbesondere von LKW-Verkehr, belastet.

Zur Verbesserung des Luft-, Lärm- und Klimaschutzes sowie auch der Verkehrssicherheit wird angeregt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der "Hauptstraße" (L 163) durchgängig auf 30 km/h zu beschränken und ein Durchfahrtsverbot für LKW anzuordnen.

Die Verwaltung wird den Bürgerantrag zuständigkeitshalber an das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung und Stellungnahme weiterleiten.

Nach Vorliegen der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes wird der Planungsund Verkehrsausschuss hierüber unterrichtet.





EINGANG

// /14. Mai 2024

Gemeinde/Swisttaf

Gemeinde Swisttal Frau Petra Kalkbrenner Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 53913 Swisttal 1. \$ 36 Nin +3A 2. \$ 3013 1 200 400 bus 3. NFB 4. 100 21.5

£ 45.6.

Swisttal, 30.04.2024

Antrag auf Tempo 30

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kalkbrenner,

Tempo 30 ist eine zentrale Maßnahme für mehr Verkehrssicherheit, Luft-, Lärm- und Klimaschutz in unseren Städten.

Daher beantrage ich hiermit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Swisttal-Morenhoven überall dort wo es möglich ist, ganztägig auf 30 km/h zu reduzieren!

Besonders dringlich ist eine **Anordnung von Tempo 30** auf folgenden Straßenabschnitten:

Hauptstraße L 163

Als Anwohner der Hauptstraße in Swisttal-Morenhoven sind wir von zunehmendem Verkehrslärm insbesondere durch Lkw betroffen.

Die Hauptstraße ist vorwiegend durch Wohngebäude wie die von uns bewohnten gesäumt.

Zu der extrem starken Lärmbelastung trägt insbesondere bei,

- dass Pkw und Lkw mit überhöhter Geschwindigkeit die Hauptstraße durchfahren und überhöht in die Ortseingänge/ bzw. Ausfahrten fahren
- dass die Straßenoberfläche in Teilbereichen stark beschädigt ist und im Randbereich der einmündenden Burgstraße aus Kopfsteinpflaster besteht,
- dass durch die Straße ein erheblicher Schleichverkehr fließt.
- · dass die Straße in besonderem Maße von LKW befahren wird.
- dass die Straße bei Sperrungen der naheliegenden Autobahn A61 hochfrequent als Ausweichstrecke genutzt wird.





- dass die Wohnhäuser unmittelbar an die Straße angrenzen und eine Straßenschlucht mit hoher Resonanz formen.
- dass nicht unerhebliche Belastungen durch die Kfz-Abgase zu den lärmbedingten Gesundheitsgefahren noch hinzutreten.

Die starke Belastung durch den Verkehrslärm lässt bei geöffneten Fenstern keine normale Unterhaltung in den an der Hauptstraße gelegenen Wohnräumen mehr zu. Sie führt darüber hinaus zu starken Konzentrationsstörungen und häufigen Kopfschmerzen.

Die erheblichen Störungen und Gesundheitsgefahren, denen wir uns durch den Verkehrslärm ausgesetzt sehen, können durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ohne größeren Aufwand und ohne tiefgreifende Eingriffe in das Verkehrsnetz erheblich gemindert werden.

Durch hierzu geeignete Durchfahrtsverbote kann die Benutzung durch Lkw verhindert werden.

Mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 30 km/h kann zu der dringend erforderlichen Lärmminderung wesentlich beigetragen werden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 ist in der Hauptstraße nicht nur aus Gründen des Lärmschutzes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dringend geboten. Denn die Hauptstraße ist eine Wohnstraße mit vorwiegender Aufenthaltsfunktion und die zahlreichen Fußgänger sowie die vielen hier spielenden Kinder werden durch den unangemessen schnellen Kfz-Verkehr gefährdet.

Ein neues Rechtsgutachten der renommierten Kanzlei Geulen und Klinger im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe bestätigt, dass die Kommunen in Deutschland ihren Spielraum bei der Einführung von Tempo 30 bei Weitem nicht ausnutzen. Auch Swisttal hat demnach deutlich weitergehende Möglichkeiten zur Einführung von Tempo 30, als oft behauptet. Ich beantrage daher, dass alle im verlinkten Rechtsgutachtens aufgeführten Möglichkeiten zur Anordnung vom Tempo 30 in Swisttal durchgeprüft werden.

Jede Kommune hat die Möglichkeit im Nebenstraßennetz flächendeckend Tempo 30 einzuführen. Darüber hinaus zeigt das Gutachten Handlungsspielräume für Kommunen, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zum Schutz vor Verkehrslärm, sowie in besonders sensiblen Bereichen wie Bade- oder heilklimatischen Kurorten um schon heute streckenweise Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen anzuordnen. Vor allem über die Erstellung eines Lärmaktionsplans kann Tempo 30 auch großflächig und strategisch umgesetzt werden, da die europäische Umgebungslärm-Richtlinie – anders als das deutsche Lärmschutzrecht – planerische Ansätze zum vorbeugenden und vorsorgenden Umweltschutz enthält. Darüber hinaus ist eine konkrete Lärmaktionsplanung geeignet, den Straßenverkehrsbehörden gegenüber eine strikte Bindungswirkung auszulösen. Damit ergeben sich neue Ermessensspielräume um Tempo 30 auf den oben genannten Straßenabschnitten anzuordnen. Zweifelsfalls lässt sich eine großräumige Anordnung von Tempo 30 auch als Modellversuch realisieren.





Gerne nehme ich in meinem Antrag zusätzlich Bezug auf den Entwurf zur Lärmaktionsplanung Gemeinde Swisttal der Kramer Schalltechnik GmbH vom 26.03.2024.

Der Entwurf dokumentiert für Morenhoven im Bereich der Hauptstraße / L 163 folgende Maßnahmenvorschläge zur Lärmminderung:

- Geschwindigkeitskontrollen insbesondere im Bereich der Ortseingänge/-Ausfahrten
- Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen: Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung
- Prüfung einer Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor bzw. nach den Orts-Ein- bzw. –Ausfahrten
- Prüfung einer generellen Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts auf 30 km/h auf der L 163 bzw. für die gesamte Ortsdurchfahrt (Hauptstraße)
- Prüfung des Zustandes der Straße und Priorisierung hinsichtlich einer Straßenoberflächen-Instandsetzung
- · Verstetigung des Verkehrs insbesondere entlang der Hauptstraße

Das Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen und Klinger mit mehr Details finden Sie auf dieser Website: https://www.duh.de/tempo30/
Den Zugang zum Entwurf des Lärmaktionsplanes setze ich als bekannt voraus.

Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen









DAS BRINGT **TEMPO 30**

weniger lärm





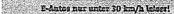
, Hald so laut

Die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigieit von 50 auf 30 km/h bewirkt eine Reduktion der Lärmbelastung um 2 bis 3 dB(A). Dies wird wie eine Halblerung der Verhahtsmenge wahrgenommen.









Ab einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h bestimmt das Reifen-Fahrbahn-Geräusch den Lärm des Autos und das Motorengeräusch tritt in den Hintergund. Das bedeutset, dass E-Autos nur bei Geschwindigkeiten unter 30 km/h deutlich Leiser als Verbrenner sind.

BESSERE LUFT

Woulger Boschlennigung - Weniger NO₂

Tempo 10 reduziert im Stadtverkels den Stichswidausstoß, indem die besonders schadstofflastigen Beschleunigungsvorglinge deutlich vonlingert werden.

Der Berliner Senat hat an fünf Hauptstraßen die Wirkung von Tempo 30 gemessen. Dort sanken die NO₂ Wette im Jahresmittel um his zu 4 no m².









MEHR SICHERHEIT















Anhalteweg nur balb so lang

Ein Auto, das mit Tempo 30 führt staht bei einer Vollbremsung bereits, während ein Fährzeug mit Tempo 50 in der gleichen Situstion noch unverändert mit 50 km/h fährt. Grund dafür ist nicht nur der körzere Bremsweg, sondern die Tatsache, dass Verkohsstellnehmende bei niedigeren Geschwindigkeiten deutlich mehr Details des Verkehrsraums wahrnehmen und somit früher reagieren können.

Weniger tööliche Unfille

Bei einem Zusammenstaß ist der Aufgrall bei Tempo 50 fast dreimal so stark wie bei Tempo 30. Das Kisiko tödlicher Verletzungen bei einem Unfall sinkt bei Tempo 30 statt 50 um



HÖHERE AUFENTHALISQUALITÄT



53 Minuten Spielzeit





Langumer = Sicherer

Tempo 30 verlängert die Zeit, die Kinder (5 bis 7 Jahre) ohne Aufsicht im Umfeld des Wahnorts draußen spielen.









Fachbereich: Stabsstelle Wirtschaftsförderung / Tourismus / ÖPNV

Gemeinde Swisttal Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0898

Beratungsfolge:

Termin

Entscheidung Öffentl.

Planungs- und Verkehrsausschuss

13.06.2024 Kenntnisnahme

Ö

Tagesordnungspunkt:



Buslinie 986 Heimerzheim - Weilerswist - Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 17 GO

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 06.05.2024 eine Sachstandsdarstellung der Anschlusssituation der Buslinie 986 an den Zugverkehr im Bahnhof Weilerswist. Der Antrag ist der Vorlage beigefügt.

Der ursprüngliche Bürgerantrag zu dieser Thematik wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanzund Beschwerdeausschuss am 22.03.2022 behandelt. Der dort gefasste Beschluss wurde dem Rhein-Sieg-Kreis als zuständigen Aufgabenträger umgehend mitgeteilt.

Derzeit besteht am Bahnhof Weilerswist in Richtung Köln eine Umstiegszeit von 8 Minuten. Aus Richtung Köln besteht eine Umstiegszeit von 5 Minuten.

Mit Schreiben vom 16.05.2024 teilt die Projektleitung Nahverkehrsplanung des Rhein-Sieg-Kreis zum aktuellen Sachstand mit:

"Grundsätzlich gilt in der Sache nach wie vor unsere Stellungnahme vom 19.01.2022. In der Zwischenzeit haben mehrere Abstimmungsgespräche mit dem benachbarten Aufgabenträger Kreis Euskirchen stattgefunden, der für die Linie 986 federführend verantwortlich ist. Dort wird aktuell kein Bedarf für Fahrplananpassungen gesehen.

Es ist beabsichtigt, eine technische Anschlusssicherung an ausgewählten Knotenpunkten des Busnetzes im Rhein-Sieg-Kreises spätestens mit Beginn der beabsichtigten Neubetrauung von RVK und RSVG ab Ende 2026 zu etablieren. Die dafür notwendigen organisatorischen und technischen Abstimmungen laufen. Auch hier gilt aber, dass wir als Rhein-Sieg-Kreis keine direkte Einwirkung auf Linien bzw. Knotenpunkte außerhalb unserer Bediengebiete bzw. Betrauungen haben."





Zur Erläuterung nachfolgend die ursprüngliche Stellungnahme vom 19.01.2022:

"Zuständigkeiten:

Die RVK Linie 986 Weilerswist - Heimerzheim verläuft überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist. Die Zuständigkeit für diese Linie liegt daher beim Aufgabenträger Kreis Euskirchen, der im Nahverkehrsplan (NVP) des Kreises Euskirchen die Angebotsstandards festlegt und sich über die Ausgestaltung des Leistungsangebotes auf dieser Kreisgrenzen überschreitenden Relation mit dem Rhein-Sieg-Kreis als benachbarten Aufgabenträger abstimmt.

Leistungsangebot Bestand:

Die RVK Linie 986 ermöglicht Bürger*Innen aus Heimerzheim eine stündliche Verbindung aus/in Richtung Köln mit Umstieg in Weilerswist, zudem stellt sie die Erschließung des südwestlichen Ortsbereiches von Heimerzheim ("Heckenweg") sicher.

Die Umstiegs- und Übergangszeiten in Weilerswist sind dabei so bemessen, dass zum einen ein Erreichen der Anschlüsse gewährleistet ist, zum anderen aber keine zu langen Wartezeiten entstehen, die das Angebot für den Nutzer weniger attraktiv machen.

Die Übergangszeit beträgt 8 Minuten in Richtung Köln und 5 Minuten in Richtung Heimerzheim.

Minutenlagen der Umstiegsverbindung in der Hauptverkehrszeit (HVZ)

in Richtung Köln

Heimerzheim Heckenweg x.41 (986)
Heimerzheim Fronhof x.47
Weilerswist Bahnhof x.03

Weilerswist Bahnhof x.11 (RE22) Köln HBF x.39

aus Richtung Köln

Köln HBF x.46 (RB24)

Weilerswist Bahnhof x.15
Weilerswist Bahnhof x.20 (986)
Heimerzheim Fronhof x.37
Heimerzheim Heckenweg x.41

In Ergänzung dazu besteht eine weitere stündliche Verbindung aus/in Richtung Köln bei Nutzung der Linie 817 und Umstieg in Roisdorf.

in Richtung Köln

Heimerzheim Fronhof x.18 (817) Roisdorf Bahnhof x.50

Roisdorf Bahnhof x.58 (RB48) Köln HBF x.22

aus Richtung Köln

Köln HBF x.36 (RB48)

Roisdorf Bahnhof x.02 Roisdorf Bahnhof x.08 (817)

Heimerzheim Fronhof x.41

Die Reisezeiten zwischen Heimerzheim und Köln auf diesen beiden Verbindungen sind in etwa gleich kurz (zwischen 51 und 65 Minuten), sodass Heimerzheimer Bürger zwei attraktive stündliche Fahrtmöglichkeiten mit Reisezeiten von etwa einer Stunde in/aus Richtung Köln haben.

Anschlusssicherung:





Die RVK stellt Anschlüsse in der Regel auch bei geringfügigen Verspätungen der Züge aus Richtung Köln bei Ankunft in Weilerswist sicher. Dieses geschieht bislang dadurch, dass Anschlüsse in Weilerswist "per Sichtkontakt" abgewartet werden. Die RVK prüft hier die zeitnahe Einrichtung einer technischen Anschlüsssicherung. Damit erhält das Fahrpersonal der Linie 986 als Anschlüssverkehrsmittel erstmals die Information, wie lange auf umsteigende Fahrgäste vom Schienenverkehrsmittel gewartet werden soll, um den Anschluss zu garantieren bzw. wann eine Abfahrt erfolgen kann, da der Umstieg (aufgrund zu großer Verspätung der Bahn) nicht gesichert werden kann. Eine Anschlüsssicherung ist generell nur bei geringfügigen Verspätungen der Bahn möglich, da eine stark verspätete Abfahrt des Busses in Weilerswist zum Verlust weiterer Anschlüsse führen würde (u.a. Verlust des Anschlusses in Richtung Köln auf der sich anschließenden Rückfahrt des Busses von Heimerzheim nach Weilerswist).

Modifikation des Leistungsangebotes:

Aktuell prüft die RVK in Abstimmung mit den beiden Aufgabenträgern zudem die Möglichkeit, die Übergangszeit in Weilerswist in Richtung Heimerzheim (wie im Bürgerantrag angeregt) von derzeit 5 auf zukünftig 7 Minuten zu vergrößern, um den Anschluss von der RB24 zur Linie 986 zu optimieren (unter Beibehaltung der Übergangszeit von 8 Minuten in Richtung Köln).

in Richtung Köln

Heimerzheim Heckenweg x.42 (986)
Heimerzheim Fronhof an x.46
Heimerzheim Fronhof ab x.47
Weilerswist Bahnhof x.03

Weilerswist Bahnhof x.11 (RE22) Köln HBF x.39

aus Richtung Köln

Köln HBF x.46 (RB24)

Weilerswist Bahnhof x.15
Weilerswist Bahnhof x.22 (986)
Heimerzheim Fronhof an x.39
Heimerzheim Fronhof ab x.40
Heimerzheim Heckenweg x.42

ÖPNV Angebot an Sonn- und Feiertagen:

Ergänzend noch der Hinweis, dass auf der Relation Heimerzheim - Weilerswist auch an Sonn- und Feiertagen ein ÖPNV Angebot besteht. Dieses wird an Sonn- und Feiertagen über ein Taxibusangebot gewährleistet, das gemäß den Standards des NVP des Kreises Euskirchen als TaxiBusPlus alle 120 Minuten bei entsprechender Vorbestellung verkehrt."



Von:

An:

Gesendet:

Betreff:



EINGANG

.0,6, Mai 2024

Gemeinde Swisttal

Schmitz, Karin

Kalkbrenner, Petra

Montag, 6. Mai 2024 11:54

Schmitz, Karin

WG: Anfrage für PIVA am 13,06,2024

Anlagen: 240506 - SPD-Anfrage - Buslinie 986 Heimerzheim-Weilerswist.pdf

Von: tobias.leuning@t-online.de

Gesendet: Montag, 6. Mai 2024 11:53:02 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Kalkbrenner, Petra; Klein, Gertrud Cc: Kreuer, Bernd; Euler, Joachim Betreff: Anfrage für PIVA am 13.06.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Frau Klein,

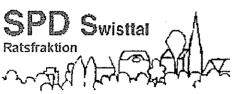
anbei eine Anfrage für den PIVA am 13.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen Tobias Leuning

Tobias Leuning Ratsmitglied und Vorsitzender SPD Swisttal Am Fronhof 11 53913 Swisttal tobias.leuning@t-online.de 0163-5865888



OBSNin Bals





Swisttal, 06.05.2024

Frau Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A. Rathaus 53913 Swistfal

Anfrage gemäß § 17 Geschäftsordnung

zur nächsten Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 13. Juni 2024

Buslinie 986 Heimerzheim - Weilerswist

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

am 22.03.2022 behandelte der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss einen Bürgerantrag nach §24 GO NRW zur Busverbindung zwischen Heimerzheim und dem Bahnhof Weilerswist. Darin wurde beschrieben, dass die planmäßige Anschlusszeit von 5 Minuten zwischen Ankunft der Bahn aus Köln und der Abfahrt der Linie 986 nach Heimerzheim nicht ausreicht und der Bus auch bei leichten Verspätungen der Bahn nicht wartet, sodass Fahrgäste nicht selten den Bus nicht bekommen und dann eine Stunde warten müssten.

Der Ausschuss beschloss, die vom RVK in Aussicht gestellte Einrichtung einer technischen Anschlusssicherung sowie die Modifikation der Anschlusszeit von 5 auf 7 Minuten nachdrücklich einzufordern. Der Fahrplan wurde bisher nicht angepasst und es gibt weiterhin Beschwerden, dass der Anschluss häufig nicht passt.

Dazu bitte ich, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wurde die vom RVK in Aussicht gestellte technische Anschlusssicherung eingerichtet? Wenn nein, warum nicht?
- 2. Warum wurde die in Aussicht gestellte Fahrplananpassung bisher nicht umgesetzt?
- 3. Wann wurde der RVK und dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger des Öffentlichen Nahverkehrs der o.g. Beschluss des HFBA übermittelt und wie sahen die Reaktionen darauf aus?

Herzlichen Dank!

Mittreundlichen Grüßen

Tobias Leuning





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0835

Beratungsfolge:

Termin

Entscheidung Öffentl.

Planungs- und Verkehrsausschuss

13.06.2024 Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bauvoranfrage zur Errichtung einer Einfriedung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 13, Flurstück 344, Küpperweg

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss ist mit der Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 13, Flurstück 344, Küpperweg als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht einverstanden. Die Errichtung einer Zaunanlage im Außenbereich widerspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, da sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss spricht sich jedoch für eine Duldung zur Erhöhung der Einfriedung bestehend aus einer Metallstabgitterkonstruktion aus.

Sachverhalt:

Der Antragssteller reichte mit Datum vom 05.05.2024 bei der Gemeinde Swisttal eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 13, Flurstück 344, Küpperweg ein. Es ist geplant, im Nordwesten des Grundstückes auf die bereits bestehende Mauer mit einer Höhe von 1,60 m einen Sichtschutz in einer Höhe von ca. 60 bis maximal 80 cm über eine Länge zwischen 10 und 11 m bestehend aus einer Metallstabgitterkonstruktion zu errichten, sodass insgesamt eine Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche des Grundstückes von ca. 2,20 bis 2,40 m entsteht. Grund für diese Planung ist die Erhöhung des Einbruchs- sowie Sichtschutzes, da der an die Mauer angrenzende Wirtschaftsweg aufgrund der Starkregenereignisse im





Rahmen der Verlegung des Bächelchens um insgesamt bis zu 1,00 m aufgeschüttet wurde. Dadurch wurde die Höhe der Mauer von außen auf ca. 60 cm reduziert.

Das Grundstück befindet sich mit seinem vorderen Bereich im Geltungsbereich der Abrundungssatzung der Gemeinde Swisttal für den Ortsteil Miel. Der rückwärtige Bereich liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB (siehe Anlage C).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Das zu beurteilende Vorhaben ist planungsrechtlich nicht dem Innenbereich, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.

Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist das Gebiet, dass außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der rückwärtige Bereich des Grundstückes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage B).

Sonstige Vorhaben sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die Mauer besteht aus den Darlegungen des Antragsstellers seit mindestens 35 Jahren.

Die Einfriedungsart (Metallstabgitterkonstruktion) stellt im Gegensatz zur Mauer keine massive Bauweise dar, die optisch stark in Erscheinung tritt, insbesondere im Hinblick auf die Lage sowie die geringe Länge (umgeben von Hecken). Der Antragsteller beabsichtigt nur eine Erhöhung des Sichtschutzes und die der Einbruchssicherheit.

Aufgrund des Vorliegen eines Einzelfalls (Eckgrundstück sowie einziges an dem von der Erhöhung betroffenen gelegenen Wirtschaftsweges) sind Nutzungen, die gleichartige Vorhaben nach sich ziehen hier nicht zu befürchten.

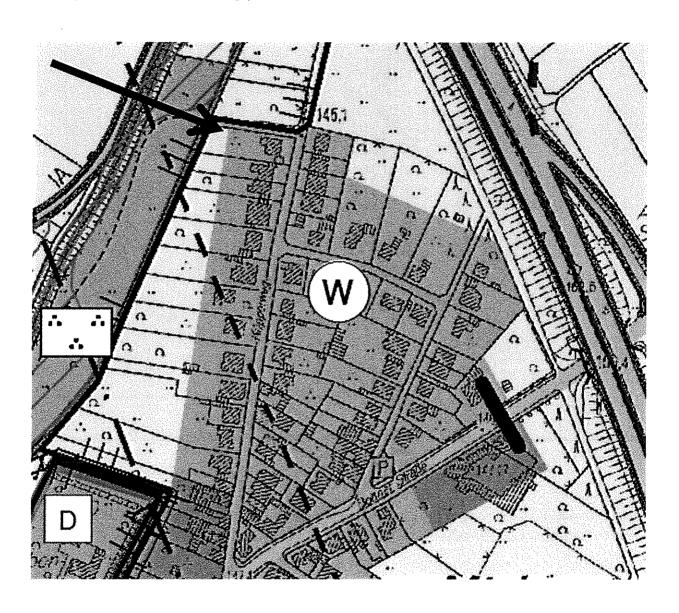
Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über das Vorhaben beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.





Anlage B

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal







Planzeichenerklärung Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen: Einzelhandel 1: Nahversorgung - vorw. Lebensmittel; VKmax = 950 m² 6942 Einzelhandel 2: Drogeriefachmarkt; VKmax = 700 m² Einzelhandel 3: Großfl. Einzelhandel - Nahversorgungszentrum; E+0 VKmax = 2.770 m² 5P+-1 Bundespolizei Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB) Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen: Öffentliche Verwaltungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kirche Kultur Sportanlage Feuerwehr Zentrale Versorgungsbereiche Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) Autobahnen und autobahnähnliche Straßen Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Ruhender Verkehr Bahnanlagen Ortsdurchfahrt





Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen: Wasser Abwasser, Kläranlage Abwasser, Pumpwerk Abwasser, Regenüberlaufbecken Abfall Gas Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) Siedlungsstrukturelle Grünflächen oder solche mit Pufferfunktion zwischen Wohn- und Gewerbegebieten oder entlang von Hauptverkehrsachsen werden als Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt. Grünflächen mit den Zweckbestimmungen: Friedhof Spielplatz Sportplatz Parkanlage Dauerkleingärten **₩** / Golfplatz + Modeliflugpiatz Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) Wasserflächen Fließgewässer





Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)					
	Flächen für die Landwirtschaft				
	Flächen für Wald				
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)					
<u> </u>	Vernetzungskorridore mit Nummern (1 - 8) (ökologische Erfordernisse siehe Begründung)				
Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)					
	Bewegungsaktive tektonische Störung "Swist-Sprung"				
	Altlasten / Altlastverdachts- und Hinweisflächen (gem. dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises)				
Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)					
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft					
PA .	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Rekultivierung)				
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts					
•	Naturschutzgebiete				
	Landschaftsschutzgebiete				
<u>e</u> @	Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete				



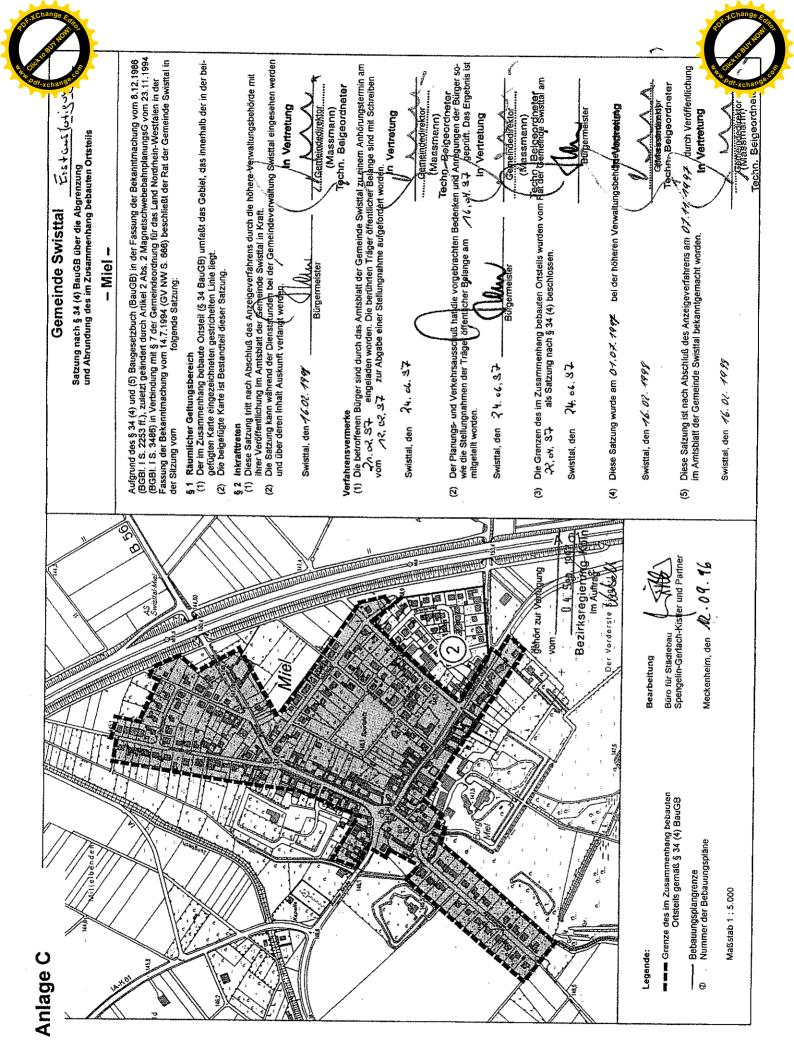


Fortsetzung Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB) Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Hauptgasleitung unterirdisch (Schutzstreifen 8 m) → kV Elektrizitätsleitung oberirdisch (10 kV, 110/220 kV) Elektrizitätsleitung unterirdisch (10 kV, 11 kV, 20 kV) RMR Ölpipeline unterirdisch (Schutzstreifen 10 m) AW Hauptabwasserleitungen unterirdisch Richtfunkstrecken Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen Denkmalschutz Bau- und Bodendenkmal CELERI Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG Vermerke (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB) geplante Ortsumgehung Miel (B 56n) mit Anschlussstelle A 61 Geplante Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung mit Schutzzonen I, III A und III B Vermerke (§ 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB) Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Eulenbach)

Sonstige Planzeichen

•••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des FNPs





ANLAGED



Wolff, Anna

Von:	
Gesendet:	
An:	
Betreff:	
Anlagen:	

Bezug: Unser Telefonat vom 28.05.2024

Sehr geehrter Herr Braun,

bezugnehmend auf unser Telefonat übersende ich Ihnen – wie erbeten – einige weitere Dateien mit Angaben und Fotos zu v.g. Betreff.

Angehängte Dateien sind:

- Auszug aus Katasterkarte,
- Luftbild des Grundstücks aus "Google Maps" (Grundstücksgrenzen rot markiert), (damit werde ich dann kein weiteres Luftbild übermitteln)
- Foto der Mauer (aufgenommen innerhalb des Grundstücks),
- 4 Seitenauszüge aus dem 1988 in Auftrag gegebenen Wertgutachten der Voreigentümerin (Fr. Detemple)

Die Rücksprache mit unserem Nachbarn, der engen Kontakt mit den Voreigentümern hatte, hat ergeben, dass die Einfriedung des Grundstückes unmittelbar nach Fertigstellung des Hauses in 1989 erfolgt ist.

Die Kalksandsteinmauer war also von Beginn an Teil der Einfriedung des Grundstücks, d.h. die Kalksandsteinmauer besteht - von der Gemeinde unbeanstandet - seit ca. **35 Jahren**. Es haben keine baulichen Veränderungen stattgefunden.

Ich hoffe, Ihnen für die weitere Bearbeitung behilflich gewesen zu sein.





Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115

53913 SWISTTAL

Betrifft: Mitteilung einer Einfriedungsmaßnahme

hier: Teilerhöhung der vorhandenen Grenzeinfriedung unseres Grundstückes im

Bereich des angewallten Wirtschaftsweges

Bezug: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

einhergehend mit der Baumaßnahme zur Verlegung des Bächelchens wurde der nördlich an unser Grundstück angrenzende Wirtschaftsweg im Bereich der ehemaligen Brücke über das Bächelchen um ca. 1,0 m ansteigend aufgeschüttet.

Dadurch wurde die vormals mit der vorhandenen Kalksandsteinmauer gegebene Sicht- und Einbruchschutzhöhe von 1,60 m Einfriedungshöhe auf eine lediglich verbleibende Einfriedungshöhe von nur noch 60 cm reduziert.

Da sich in der Vergangenheit bei unserem Haus Einbruchsversuche ereignet haben, beabsichtigen wir nach dem gesetzesmäßig zulässigen Recht auf Errichtung einer Einfriedung in geeigneter Art und Weise bis zur maximal nach Bauordnungsrecht NRW genehmigungsfreien Höhe von 2,0 m auszuüben.

Bezugnehmend auf das Nachbarschaftsrecht NRW zeigen wir der Gemeinde daher als unserem mit dem Wirtschaftsweg nördlich gelegenen Nachbarn unsere Planungsabsicht zur Wiederherstellung einer geeigneten Einfriedungshöhe mit Übersteigungsschutz in diesem Grenzbereich unseres Grundstückes an.

Wir beabsichtigen die vorhandene Kalksandsteinmauer mindestens um ca. 40 cm bis zu der maximalen genehmigungsfreien Einfriedungshöhe von 2,0 m über Fundament zu erhöhen.

Um den durch die Wegaufschüttung für uns verlorenen Meter zurückzugewinnen und um einen wirklich wirksamen Sicht- und Einbruchschutz wieder erlangen zu können, würden wir die vorhandenen Kalksandsteinmauer jedoch gerne noch höher, mindestens um 60 bis 80 cm erhöhen. Damit würde die Einfriedungshöhe im Bereich der Kalksandsteinmauer 2,20 bis 2,40 m betragen. Die an die Kalksandsteinmauer angrenzende Tuja-Hecke ist höher, (sh. Foto).





Die Erhöhung der Einfriedung über die genehmigungsfreie Höhe von 2,0 m ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für eine Erhöhung um 60, besser 80 cm wird hiermit beantragt.

Die Erhöhung der Kalksandsteinmauer könnte anstelle des Aufmauerns auch durch Anbringen eines Doppelstabmattenzauns erfolgen. Dieser könnte auf bzw. von innen an der vorhandenen Mauer bis zur Abschlusshöhe der im Westen angrenzenden Kirschlorbeerhecke angebracht werden. Zur abschließenden Bewertung der Realisierbarkeit fehlt uns noch die fachliche Bewertung des Gartenzaunbauers.

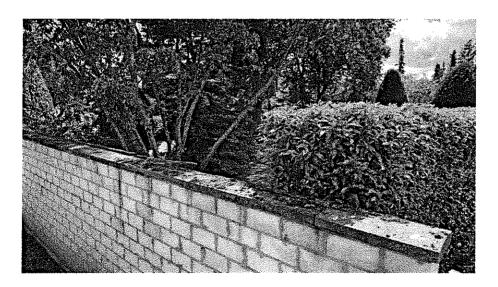
Ich bitte um Genehmigung der Erhöhung wie beantragt um maximal 80 cm.





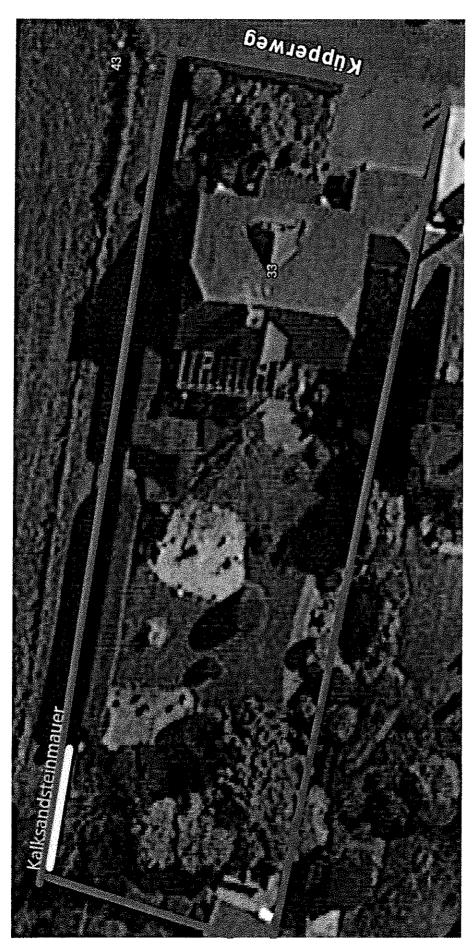
Anhang: - 2 Fotos





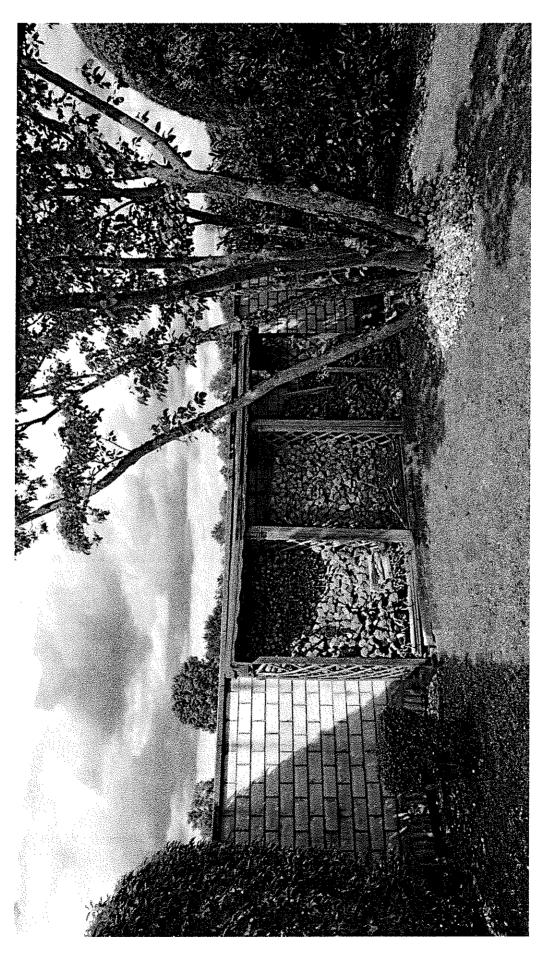
















Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0831

Beratungsfolge:

Termin

Entscheidung Öffentl.

Planungs- und Verkehrsausschuss

13.06.2024 Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bauvoranfrage zur Errichtung einer Garage als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstück 60, Dom-Escher-Straße

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss ist mit der Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstück 60 als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB einverstanden.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird unter der Bedingung erteilt, dass eine Firsthöhe von 2,50 m nicht überschritten und die zusätzlich entstehende Versiegelung versickerungsfähig angelegt wird.

Sachverhalt:

Der Antragssteller beabsichtigt mittels Bauvoranfrage die Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer Garage mit Satteldach auf dem Grundstück Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstück 60, Dom-Escher-Str. zu klären. Der Standort der Garage mit den Maßen von ca. 9,00 x 7,80 m und ihren Zuwegungen ist rückwärtig auf dem Grundstück grenzständig zum Flurstück 64 geplant.

Ein Teil der Zuwegung ist bereits vorhanden. Die zusätzlich entstehende Versiegelung mit einer Fläche von ca. 75-80 m² soll versickerungsfähig aus Öko- oder Drainpflaster bestehen. Die Lage sowie die Begründung zum Standort sind den Anlagen A bis D zu entnehmen.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB. Das





Grundstück ist planungsrechtlich nicht dem Innenbereich, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist das Gebiet, dass außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Vorhaben ist mangels Privilegierung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht (hier: Fläche für die Landwirtschaft).

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann im Einzelfall verneint werden. Aufgrund der Lage fügt sich die Garage in die Umgebung ein, hier wird insbesondere auf die Tiefe der Nachbarbebauung verwiesen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auf dem Grundstück keine weiteren Nebenanlagen vorhanden sind. Die zusätzlich entstehende Versiegelung wird versickerungsfähig angelegt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange noch vertretbar.

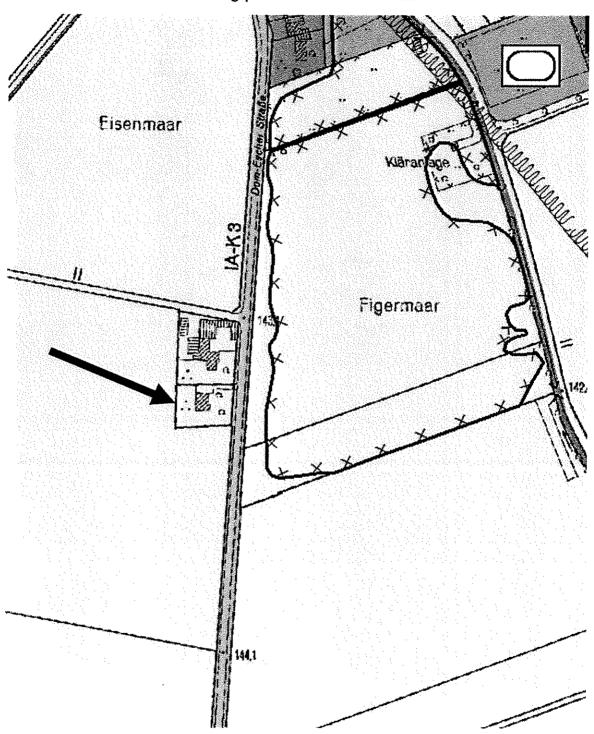
Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über das Vorhaben beraten und gemäß Beschlussvorschlag entscheiden.





Anlage B

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal







Planzeichenerklärung Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen S Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen: Einzelhandel 1: Nahversorgung - vorw. Lebensmittel; VKmax = 950 m² E94.2 Einzelhandel 2: Drogeriefachmarkt; VKmax = 700 m² Einzelhandel 3: Großfl. Einzelhandel - Nahversorgungszentrum; EH3 VKmax = 2.770 m² 86:-3 Bundespolizei Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB) Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen: Öffentliche Verwaltungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kirche Kultur Sportanlage 13 Feuerwehr Zentrale Versorgungsbereiche Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) Autobahnen und autobahnähnliche Straßen Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Ruhender Verkehr Bahnanlagen Ortsdurchfahrt





Abwas	n für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und serbeseltigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversor- - und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)			
	Versorgungsanlagen mit den Zweckbestimmungen:			
	Wasser			
®	Abwasser, Kläranlage			
60	Abwasser, Pumpwerk			
	Abwasser, Regenüberlaufbecken			
0	Abfail			
	Gas			
Grünflä	ichen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)			
Wohn- u	psstrukturelle Grünflächen oder solche mit Pufferfunktion zwischen ind Gewerbegebieten oder entlang von Hauptverkehrsachsen werden flächen ohne Zweckbestimmung dargestellt.			
	Grünflächen mit den Zweckbestimmungen:			
7,7	Friedhof			
13]	Spielplatz			
Promise.	Sportplatz			
A 30	Parkanlage			
	Dauerkleingärten			
	Goifplatz			
+	Modelflugplatz			
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)				
	Wasserflächen			
-do-a-directorismo, an-onipage	Fließgewässer			

:





Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)					
	Flächen für die Landwirtschaft				
	Flächen für Wald				
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)					
<u> </u>	Vernetzungskorridore mit Nummern (1 - 8) (ökologische Erfordernisse siehe Begründung)				
Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)					
	Bewegungsaktive tektonische Störung "Swist-Sprung"				
	Altlasten / Altlastverdachts- und Hinweisflächen (gem. dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises)				
Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)					
Nachr	ichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)				
Planun Maßna	ichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB) gen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für hmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von ind Landschaft				
Planun Maßna	gen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für hmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von ind Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur				
Planun Maßna Natur u	gen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für hmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von ind Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur				
Planun Maßna Natur u	gen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für hmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von ind Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Rekultivierung) gebiete und Schutzobjekte im Sinne des				
Planun Maßna Natur u	gen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für hmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von ind Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Rekultivierung) gebiete und Schutzobjekte im Sinne des chutzrechts				
Planun Maßna Natur u	gen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für hmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von ind Landschaft Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Rekultivierung) gebiete und Schutzobjekte im Sinne des chutzrechts Naturschutzgebiete				





Fortsetzung Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Hauptgasleitung unterirdisch (Schutzstreifen 8 m)
- → kV Elektrizitätsleitung oberirdisch (10 kV, 110/220 kV)
- ——————— Elektrizitätsleitung unterirdisch (10 kV, 11 kV, 20 kV)
- RMR Ölpipeline unterirdisch (Schutzstreifen 10 m)
- Wasserfern- und Hauptversorgungsleitungen unterirdisch
- Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Richtfunkstrecken

Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen

Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmal

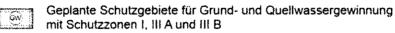
Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG

Vermerke (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

--- geplante Ortsumgehung Miel (B 56n) mit Anschlussstelle A 61



Vermerke (§ 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB)

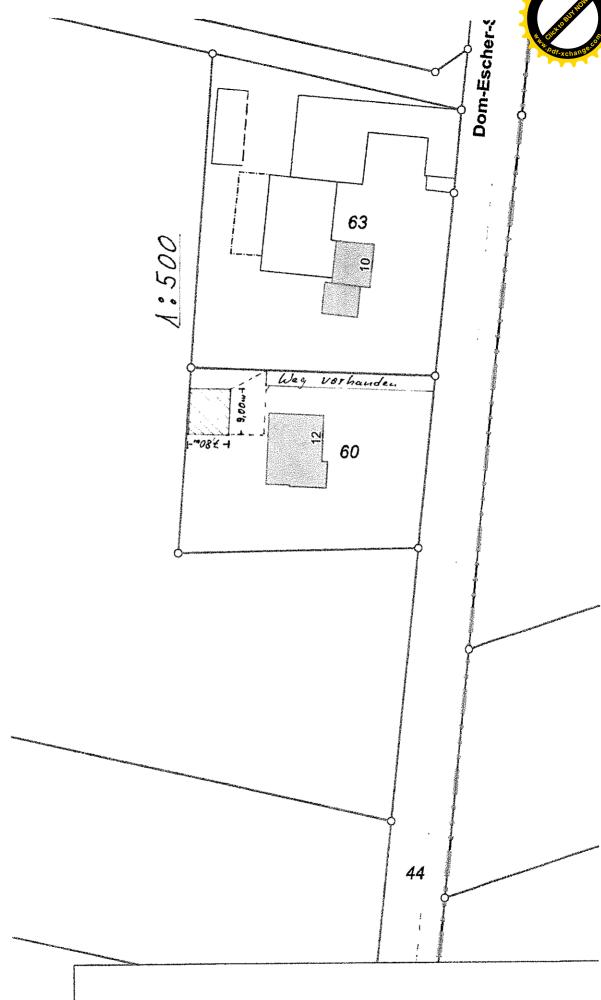
Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Eulenbach)

Sonstige Planzeichen

•••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des FNPs

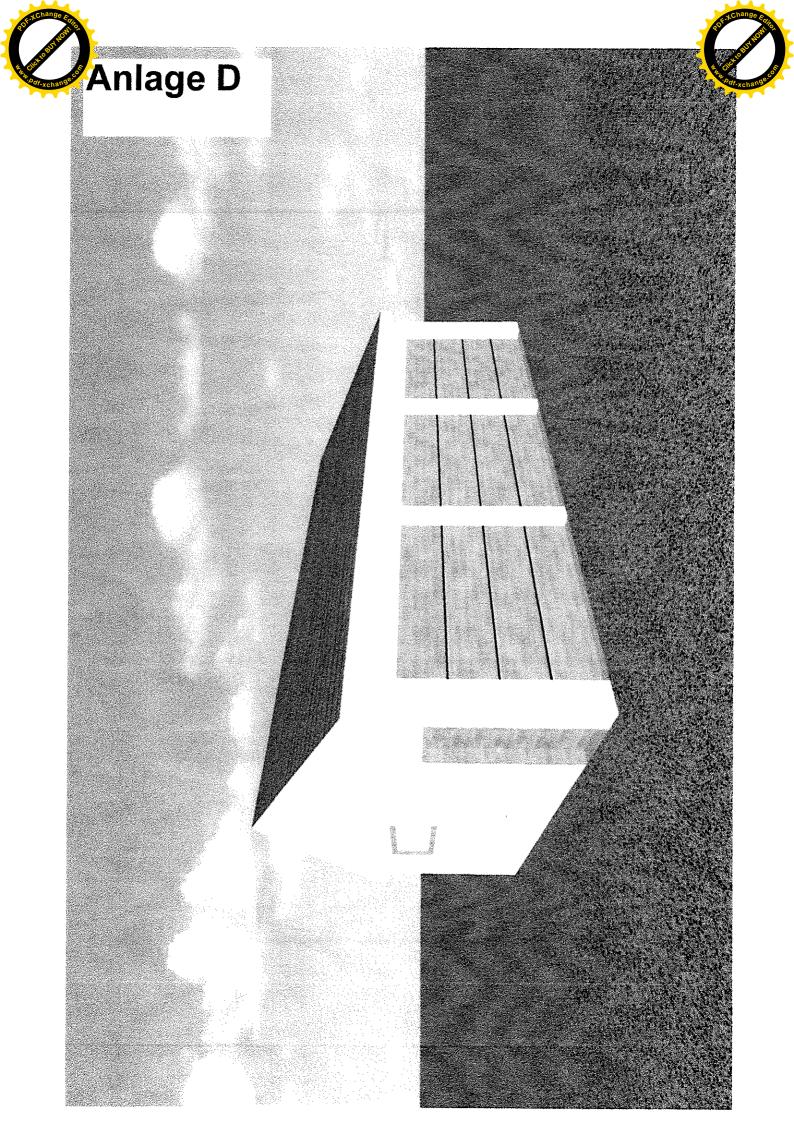






Rhein-Sieg-Kreis Katasteramt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1







Wolff, Anna

Von:	
Gesendet:	
An:	
Betreff:	ſ
Anlagen:	

Sehr geehrte Frau Wolff,

zu der Bauvoranfrage des im Betreffs angegebenen Aktenzeichen möchte ich, auf Ihre Rückfrage hin, folgende Begründung abgeben.

Bau der Garage wie der Bauvoranfrage beigelegten Lageplan eingzeichnet an der Grundstücksgrenze im hinteren Bereich des Grundstücks

Begründung:

- optische Anpassung und Eingliederung an die bereits im Nachbargrundstück (Flurstück 63) bestehenden Nebengebäude
- Nutzung der vorhandenen Zuwegung. Eine Erweiterung ist lediglich nur direkt vor der zu errichtenden Garage erforderlich. (siehe beigelegten Lageplan mit eingezeichnetem Weg)
- Weiterhin wurde das Wohngebäude seinerzeit nicht für die Angliederung einer Garage geplant. (störende Fenster etc.)
- Gesamteindruck des Grundstücks und des vorhandenen Wohngebäudes wird nicht maßgeblich verändert.
- eingeschränkte Einsicht von der Straße aus (Gesamteindruck)
- derzeit ist keine nutzbare Garage vorhanden.
- Die vorhandene Garage befindet sich im Kellergeschoss und ist bei zunehmenden Starkregenereignissen durch Überflutung gefährdet (letztes Ereignis 2021). Zudem ist die Zufahrt zur Garage mit modernen Fahrzeugen nicht möglich. Moderne Fahrzeuge haben längere Fahrzeugüberstände und tiefere Front und Heckschürzen. Durch die schräge Einfahrt ist der Winkel bei Einfahrt zu spitz und das Fahrzeug setzt auf
- keine weiteren Nebengebäude für Gartengeräte etc. vorhanden

Die geplante Fläche zur Erweiterung der Zuwegung wird ca. 75-80 qm groß sein. Zur möglichen Flächenentsiegelung wäre hier ein Ökopflaster oder Drainpflaster denkbar.

Anlagen:

- Lageplan mit Zuwegung und Erweiterung dieser
- Entwurfsansicht nicht Maßstabgetreu

Mit freundlichen Grüßen





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0819

Ö

Beratungsfolge: <u>Termin</u> <u>Entscheidung</u> Öffentl.

Planungs- und Verkehrsausschuss 13.06.2024 Entscheidung

Tagesordnungspunkt:



Bauantrag zur Errichtung einer Zaunanlage als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 15, Flurstück 92, Flamersheimer Straße

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss ist mit der Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Flamersheimer Straße, Gemarkung Odendorf, Flur 15, Flurstück 92 als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht einverstanden. Die Errichtung einer Zaunanlage im Außenbereich widerspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, da sie die natürliche Eigenart der Landschaft im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Sachverhalt:

Der Bauherr stellt einen Bauantrag zur Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Flamersheimer Straße, Gemarkung Odendorf, Flur 15, Flurstück 92. Das Vorhaben liegt größtenteils im Außenbereich. Die Beurteilung des Bauantrages bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich des Antrages im Außenbereich. Dieser wird entsprechend der Abrundungssatzung der Gemeinde für den Ortsteil Odendorf ab einer Grundstückstiefe von ca. 45 Metern angenommen. Auf den Lageplan zum Bauantrag sowie die Abrundungssatzung für den Ortsteil Odendorf in der Anlage wird verwiesen.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Das zu beurteilende Vorhaben ist planungsrechtlich nicht dem Innenbereich, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.





Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist das Gebiet, dass außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Anlage).

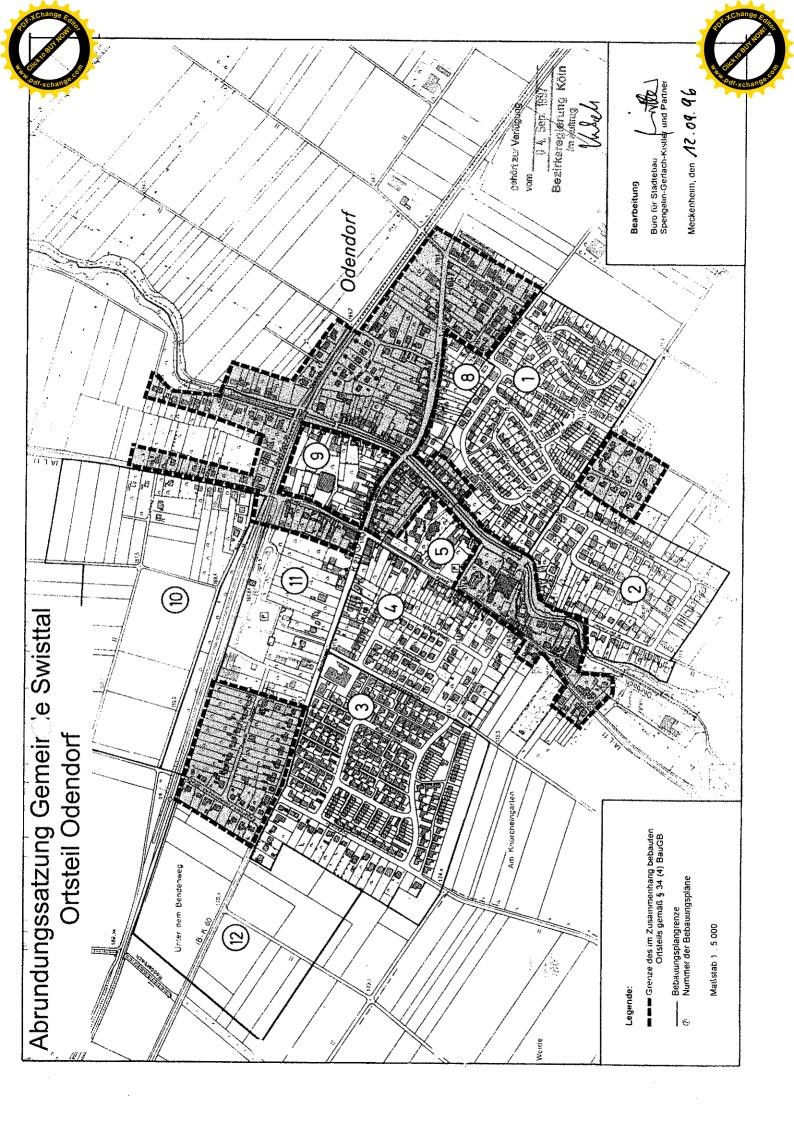
Beantragt wurde eine Zaunanlage mit einer Tiefe in den rückwärtigen Grundstücksbereich innerhalb des Außenbereiches von ca. 63 m (beidseitig um das Grundstück) und einer Höhe von 2,20 m.

Sonstige Vorhaben sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn durch das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt wird (vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB).

Durch eine Errichtung der oben genannten Einfriedung wird eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen. Die im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehende Einfriedung beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Dieser öffentliche Belang dient dem Schutz der naturgegebenen Bodennutzung und der Erholungsfunktion des Außenbereichs vor dem Eindringen einer der freien Landschaft wesensfremden Bebauung. Der öffentliche Belang wird beeinträchtigt, wenn das Vorhaben der naturgegebenen (land- und forstwirtschaftlichen) Bodennutzung des Außenbereichs oder seiner Funktion als Erholungsraum für die Allgemeinheit widerspricht und deshalb einen Fremdkörper in der Landschaft bildet. Eine Beeinträchtigung durch ein nichtprivilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich scheidet nur dann aus, wenn das Baugrundstück sich wegen seiner natürlichen Beschaffenheit weder für die Bodennutzung eignet noch einen Erholungswert hat oder wenn es seine Schutzwürdigkeit bereits durch andere Eingriffe eingebüßt hat. In der Nachbarschaft wurden demzufolge kürzlich mehrere Grundstückseigentümer mittels Anhörungen vom Rhein-Sieg-Kreis dazu aufgefordert sämtliche bauliche Anlagen ihrer Grundstücke im Außenbereich zurückzubauen. Anhaltspunkte dafür, dass die Umgebung in einer den Belang der Bewahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft mindernden Weise vorbelastet ist, bestehen daher nicht.

Da bei der Frage, ob ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB planungsrechtlich unzulässig ist, schon der Verstoß gegen einen der in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB beispielhaft genannten öffentlichen Belange ausreicht, kommt es nicht darauf an, ob das Vorhaben auch noch z.B. im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans steht.

Nutzungen, die gleichartige Vorhaben nach sich ziehen, können im Falle einer Genehmigung des Antrages nicht vermieden werden. Es genügt nach der ständigen Rechtsprechung für die rechtmäßige Ablehnung einer Genehmigung, dass mit der Genehmigung ein Berufungsfall für weitere Bauwünsche geschaffen würde. Zwar können Genehmigungen keinen unmittelbaren Anspruch auf die Erteilung von weiteren Baugenehmigungen erzeugen, dennoch entsteht ein unerwünschter und faktischer Druck auf die Genehmigungsbehörden.







Gemeinde Swisttal

Satzung nach § 34 (4) BauGB über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

- Odendorf -

(BGBI. I S. 2253 ff.). zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 MagnetschwebebahnplanungsG vom 23.11.1994 (BGBI. I S. 3486) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal in Aufgrund des § 34 (4) und (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 folgende Satzung: der Silzung vom

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten gestrichelten Linie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

zeigeverfahrens durch die höhere Verwallungsbehörde mit meinde Swisttal in Kraft. ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der G (1) Diese Satzung tritt nach Abschluß ges A

iststudden bei der Gemeindeverwaltung Swid und über deren Inhalt Auskunft verlangt w Die Satzung kann während der Die 8

Ital eingesehen werden

Swistlat, uen 29.06,1338

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Swistlat, den 24, 26, 27

Gangeindedirektor.

(Massmann)

Techn. Beigeordneter vorgebrachten Bedenken und Amegungen der Bürger so-/ geprüft, Das Ergebnis ist In Vertretung Belange am 16, 94, 87 Der Planungs- und Verkehrsausschuß hat die (fentlict

wie die Stellungnahmen der Träger d

ଷ

mitgeteilt worden.

Swistlal, den 7, of, 37

fache Beine Switter (Nassmann) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Onsteils wurden vom Ra als Satzung nach § 34 (4) beschlossen.

Servembedirektor

Swisttal, den ストムス

ලි

ngezeigt (4) Diese Satzung wurde am じょんくう bei der höheren Verwaltungsbehördefa

Swisttal den

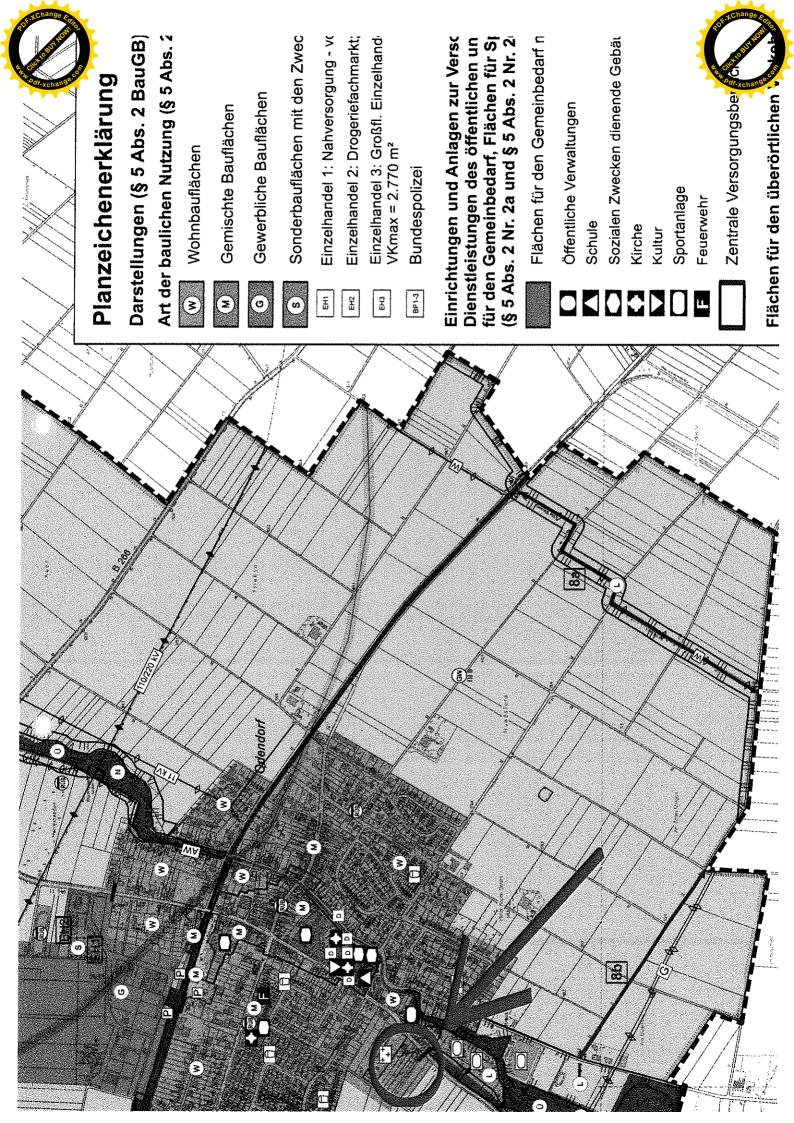
Jan. 5. 17

Diese Satzung ist nach Abschluß des Anzeigeverfahrens am 26.06. 92 im Amtsblatt der Gemeinde Swisttal bekannigemacht worden. 3

Swistlal, den

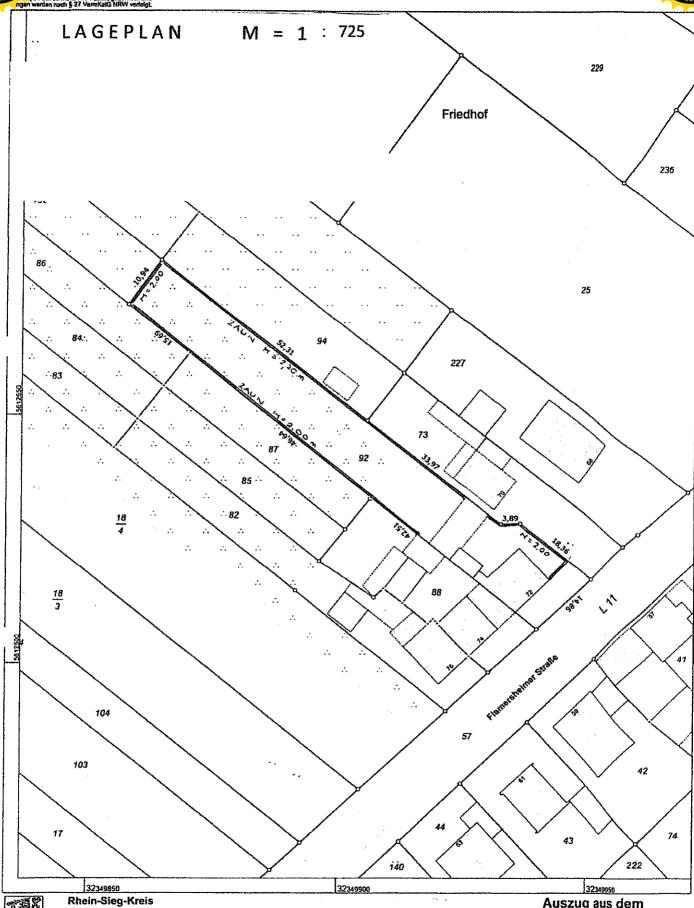
ch Veröffentlichung Gemeindedirektor

Gemeindedirekto









Rhein-Sieg-Kreis Katasteramt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg

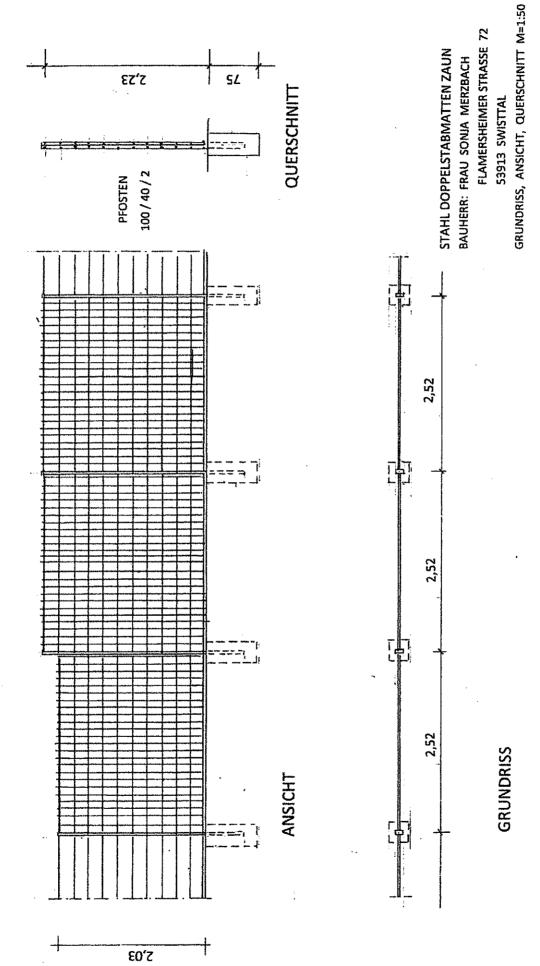
Flurstück: 92 Flur: 15 Gemarkung: Odendorf Flamersheimer Straße 72, Swisital Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW

Erstellt: Zeichen: 22.02.2024 2024_El_00593











Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0832

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss		Entscheidung Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zum zweiten Planentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Verfahrensunterlagen werden aktuell gesichtet/ausgewertet. Ein Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Sachverhalt:

Mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 16.05.2024 (siehe Anlage) wird der Gemeinde erneut Gelegenheit gegeben, zum Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024, Stellung zu nehmen. Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten öffentlichen Stellen.

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.

Der Download der Beteiligungsunterlagen (bestehend einschließlich Pläne aus über 4000 Seiten) kann von jedermann unter dem nachfolgenden Link (Passwort: TNR) vorgenommen werden:

https://membox.nrw.de/index.php/s/Exy1ugVXgtfYI3x

Derzeit werden die umfänglichen Verfahrensunterlagen von der Verwaltung gesichtet.





Zur Kenntnisnahme wird dem Ausschuss vorläufig der anliegende AUSZUG aus der Synopse zu den von der Gemeinde vorgebrachten Anregungen und Bedenken (im Rahmen der Beteiligung vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.11.2020) zur Kenntnis gegeben. Die sonstigen Beteiligungsunterlagen sind über Session abrufbar.







Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die Beteiligten

gemäß Beteiligtenliste

Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf

15. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 03.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 15. Sitzung am 03.05.2024 den Zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – kurz: Teilplan NR – zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 14/2024).

Wir möchten Sie bitten, am Aufstellungsverfahren mitzuwirken und Ihre Stellungnahme innerhalb der unten genannten Auslegungsfrist vorzubringen.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, Aufschluss über diejenigen von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.

Datum: 16.05.2024 Seite 1 von 8

Aktenzeichen: 32.01-NR.FV.ÖfA-2

Auskunft erteilt:
Heiko Krause
Mathis Busch
Abgrabung@bezregkoeln.nrw.de
Zimmer:

Telefon: (0221) 147 - 4675 2791

21

Fax: (0221) 147 -

Postanschrift: Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Besucheranschrift: Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

DB bis Köln Hbf, U-Bahn 16,18 bis Neumarkt, U-Bahn 1,7 bis Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 – 0 Fax: (0221) 147 – 3185 USt-ID-Nr.: DE 812110859

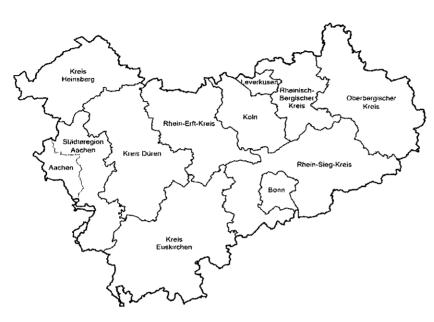
poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de







Datum: 16.05.2024 Seite 2 von 8



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Der Teilplan NR steuert mittels zeichnerischer und textlicher Festlegungen die räumliche Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung nichtenergetischer Bodenschätze (Lockergesteine, also die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) sowie die jeweilige Rekultivierung – kurz: In welchen Bereichen des Regierungsbezirks Köln in den nächsten ca. 20 Jahren Lockergesteine gewonnen und wie diese Bereiche nachgenutzt werden dürfen. Diese Bereiche werden als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) bezeichnet. Sie werden zeichnerisch und textlich festgelegt als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. mit räumlicher Ausschlusswirkung. Durch dieses Rechtsinstrument werden Abgrabungsnutzungen auf die festgelegten BSAB räumlich "konzentriert": Außerhalb der BSAB sind Regierungsbezirk Abgrabungen im gesamten grundsätzlich ausgeschlossen; einer Abgrabung entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb der festgelegten BSAB ausgeschlossen. Unter bestimmten können außerhalb **BSAB** Voraussetzungen von Abgrabungserweiterungen ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. textliche Festlegungen des Teilplans NR). Der Teilplan NR hält ausreichend BSAB-Flächen vor, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für sämtliche Lockergesteine zu gewährleisten.







Datum: 16.05.2024

Darüber hinaus sieht der Teilplan NR die zeichnerische Festlegung eines Seite 3 von 8 Reservegebietes vor zur langfristigen Sicherung der dort lagernden Bodenschätze vor entgegenstehende Nutzungen.

Im Übrigen ergänzen textliche Ziele und Grundsätze die o.g. Regelungen (s. Teil B.2).

Die Festlegung von BSAB und Reservegebieten basiert auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (s. insb. Teil B.5). Durch den Teilplan NR werden bestehende BSAB dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Wird ein BSAB im Teilplan NR im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan nicht mehr als BSAB dargestellt, so soll dieser zeichnerisch "zurückgenommen" werden.

Durch den Teilplan NR bleiben die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des aktuellen Regionalplanes bzgl. der BSAB, die sich auf Festgesteine beziehen, unberührt. Der Regionalplangeber beabsichtigt die Festgestein-BSAB zukünftig in einem separaten Planverfahren fortzuschreiben.

Der Erste Planentwurf des Teilplans NR (Stand: 2020) wurde nach der Durchführung der öffentlichen Auslegung (§ 9 Abs. 2 ROG) dergestalt geändert, dass dies zu einer teils erstmaligen, teils stärkeren Berührung von Belangen führt. Da das gesamträumliche Planungskonzept geändert wurde und sich der Teilplan NR auf den gesamten Regierungsbezirk bezieht (Positiv-, oder Negativplanung, die sich gegenseitig bedingen), wird nicht nur der geänderte Teil Gegenstand der zweiten öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 3 ROG sein, sondern die gesamten Planunterlagen des Zweiten Planentwurfs.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die Grundlagenermittlung weitestgehend abgeschlossen ist:

- Die Meldung von Abgrabungsinteressen ist in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht möglich.
- In der zweiten öffentlichen Auslegung können seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betrifft







Datum: 16.05.2024 Seite 4 von 8

- die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m Seite 4 von 8
 zu ASB, Bauflächen und Ortslagen,
- die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie
- die Meldung einer besonders erheblichen r\u00e4umlichen Vorpr\u00e4gung (Ausschlussbelang).
- Zum Stand der genehmigten Abgrabungen (Abgrabungskataster) sowie zur j\u00e4hrlichen F\u00f6rderrate wird eine Stichtagsregelung zugrunde gelegt (1. M\u00e4rz 2024).

Die zweite öffentliche Auslegung des Teilplans NR verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Prüfung sämtlicher dem Teilplan NR zu Grunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Belange (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungslage zum o.g. Stichtag), und
- Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungsbelange (z.B. lokaler Konsens, erhebliche räumliche Vorprägung, städtebauliche Belange).

Mit Ende der zweiten öffentlichen Auslegung <u>endet</u> die Möglichkeit für Dritte, abweichende Rohstoffdaten durchgreifend geltend zu machen – insofern soll ein Stichtag definiert werden (vgl. Teil B.5, Kapitel 17).

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zu dem Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), der Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen, welche gem. § 9 ROG Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein werden, umfassen:

- <u>Teil A:</u> Zusammenfassung (insb. Änderungen und Planungsergebnis)
- Teil B: Planunterlagen
 - 1. Übersicht der Planunterlagen
 - 2. Textliche Festlegungen (Erläuterungen und Begründung)







3. Zeichnerische Festlegungen (BSAB, Rekultivierungsziele, Reservegebiet) (Maßstab 1:50.000, Blattschnitte)

Datum: 16.05.2024 Seite 5 von 8

- 4. Erläuterungskarten
 - 4.1 BSAB und genehmigte Abgrabungen (Maßstab 1:50.000, Blattschnitte)
 - 4.2 Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln (DIN A3)
 - 4.3 Potentialfläche und Tabuzone (DIN A3)
 - 4.4 Verteilung der BSAB (Locker- und Festgesteine) (DIN A3)
- Begründung

 (der zeichnerischen Festlegungen, Gesamträumliches Planungskonzept)
- 6. Anhänge:
 - A: Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange (Tabelle)
 - B: Prüfvorgang zur Festlegung von BSAB und Reservegebieten (Abbildung)
 - C: Maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe (Abbildung)
 - D: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders)
 erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln Raumanalyse (Tabelle)
 - E: Vorgeprägte Kommunen (Karte)
 - F: Merkmale besonderer Vorprägung durch Braunkohlegewinnung (Tabelle)
 - G: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (besonders)
 erheblich vorgeprägte Kommunen im Regierungsbezirk Köln Ergebnis (Tabelle)
 - H: Argumentationslinie zur Identifikation durch oberflächennahe



Bezirksregierung Köln





Bodenschatzgewinnung (besonders) erheblich Seite 6 von 8
vorgeprägter Kommunen (Abbildung)

- I: Methodik zur Festlegung von Rekultivierungszielen (Tabelle)
- J: Bewertung potentieller BSAB (Flächenauswahl) (Tabelle)
- K: Der Weg eines Abgrabungsinteresses (Tabelle)
- L: Planungsergebnis des Teilplans NR (Tabelle)
- M: Regionalplanerische Prüfbögen:
 Abgrabungsinteressen
- N: Regionalplanerische Prüfbögen: Suchräume
- O: Regionalplanerische Prüfbögen: BSAB
- P: Berücksichtigung von Belangen im gesamträumlichen
 Planungskonzept und in Umweltprüfung (Tabelle)
- Q: Prüfung Rohstoffdaten mit Geologischem Dienst NRW (Ergebnis)
- 7. Umweltbericht nebst Anhängen.
- <u>Teil C:</u> Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung (Synopse):
 - Beteiligung der öffentlichen Stellen bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB)
 - Beteiligung der Öffentlichkeit: Sämtliche Stellungnahmen (außer zu BM-BM/ELS-034)
 - 3. Beteiligung der Öffentlichkeit: BM-BM/ELS-034
 - 4. Beteiligung der Öffentlichkeit: Abgrabungsinteressen

Erneute öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung

Die Unterlagen können in der Zeit vom

21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

https://url.nrw/regionalplanungsverfahren



Bezirksregierung Köln





oder über den Link:

Datum: 16.05.2024 Seite 7 von 8

https://membox.nrw.de/index.php/s/Exy1ugVXgtfYI3x/authenticate

Passwort: TNR

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 0221/147-3859 (Frau Fani), 0221/147-2038 (Herr Esser) oder 0221/147-3516 (Herr Janes) oder per E-Mail unter abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten. Die Einsichtnahme erfolgt mittels elektronischem Lesegerät.

Im Amtsblatt Nr. 19 vom 13.05.2024 der Bezirksregierung Köln, und auf den Internetseiten der Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Köln, wurde die zweite öffentliche Auslage bzw. Veröffentlichung öffentlich bekannt gemacht.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Stellungnahmen können auf die folgende Art und Weise abgegeben werden:

 Elektronisch über das Beteiligungsportal "Beteiligung NRW" unter dem folgenden Link:

https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1007115

Die Stellungnahme sollte möglichst in das Inhaltsfeld eingetragen und nicht als PDF hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.



Bezirksregierung Köln





Datum: 16.05.2024

2. Per E-Mail (Stellungnahme bevorzugt als pdf) an das Postfach Seite 8 von 8 abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – **TÖB RPlan TP NR** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

 Postalisch oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens bzw. Bezeichnung und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde außerdem darum, die Stellungnahme möglichst nach der oben genannten Gliederung der Planunterlagen zu strukturieren (z.B. Teil B.6, Anhang O).

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-3859 (Frau Fani), 0221/147-2038 (Herr Esser) oder 0221/147-3516 (Herr Janes) oder per Mail an abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Regionalplanungsbehörde Köln









Synopse der Anregungen und Bedenken

zum Aufstellungsverfahren des Regionalplanes Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.11.2020

hier: Tell 0-1

Beteiligung der öffentlichen Stellen bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Erläuterung:

Die Stellungnahmen sind im Folgenden vollständig wiedergegeben.
Ergänzend werden dem Plangeber die Original-Stellungnahmen zur Verfügung gestellt (insb. wegen Karten und Abbildungen).



Eingabe von: Gemeinde Swisttal	Stellungnahme-ID: 168000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Änderung des Regionalplanes, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe	Typ: Hinweis
(Lockergesteine), Erster Planentwurf	Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Bezug: Öffentliche Auslegung des Ersten Planentwurfs	Erläuterung:
hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal im Rahmen der Öffentlichen	Es wird Zustimmung erklärt und darüber hinaus werden weder Hinweise noch
Auslegung	Bedenken oder Anregungen geäußert.
Ich möchte mich für die Unterlagen zur digitalen Abgrabungskonferenz sowie	
für die ebenfalls digital zur Verfügung gestellte 5. Abgrabungskonferenz	
bedanken. Die Gemeinde Swisttal nimmt den Ersten Planentwurf des	
Teilpians Nichtenergetische Rohstoffe zur Kenntnis und schließt sich den	
vorgeschlagenen Ausweisungen der Bereiche für die Sicherung und den	
Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) innerhalb des	
Gemeindegebietes an.	



Eingabe von: Gemeinde Swisttal	Stellungnahme-ID: 168000-TA-0002
Inhait der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Gleichzeitig teilt die Gemeinde die Entscheidung der Bezirksregierung, im	Typ: Hinweis
BSAB auszuweisen. Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet wird durch die	Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Bezirksregierung als Ausschlussbelange gewichtet, und geht mit den	Erläuterung:
II BU 18	Dem Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
"Am Nöel" (Abgrabungsinteresse: 063-SU-0) einher, der außerdem die	(Lockergesteine) liegt ein aktualisierter Stand des Abgrabungskatasters mit
Vernetzung vorhandener Freiraumstrukturen im Sinne von	aktuellen Verfahrensständen zu genehmigten und rekultivierten bzw. in
Biotopvernetzungen, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur	Rekultivierung befindlichen Abgrabungen mit Stichtag 01.03.2024 zugrunde
Sicherung der Erholungsfunktion festsetzt.	(vgl. Begründung Kapitel 15.2). Die zugrunde gelegten Daten können den
	Prüfbögen zu den Abgrabungsinteressen, Suchräumen und BSAB des
	Zweiten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
	(Lockergesteine) entnommen werden (vgl. Anhänge M, N und O).
	Der in Rede stehende BSAB SU-RHE-062 trägt im Zweiten Planentwurf zum
	Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-52 und
	umfasst weiterhin vollumfänglich fachrechtlich genehmigte Flächen (s.
	Prüfbogen BSAB-L-52). Eine zwischenzeitlich rekultivierte Teiffläche im
	äußersten Süden des Abgrabungsstandortes ist nicht mehr Bestandteil der
	aktualisierten zeichnerischen Festlegung des BSAB.
-	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht
	berührt.





Eingabe von: Gemeinde Swisttal	Stellungnahme-ID: 168000-TA-0003
Inhalf der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das geplante zukünftige BSAB SU-SWI-063 stellt die Erweiterung einer bereits genehmigten Abgrabung dar. Die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet "Kiesgrube nordöstlich Straßfeld" sowie das an das	Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Plangebiet angrenzende verfahrenskritische Vorkommen der Knoblauchkröte	Erläuterung:
wurde im Verfahren entsprechend bewertet und abgewogen. Es bleibt dafür Sorge zu tragen, dass die artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Zuge der	Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der
eventuellen Abbauphase der Planfestlegung berücksichtigt werden.	BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches
Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass sich bei Beginn des Abbaus keine Individuen der Art im Plangebiet aufhalten. Die Berücksichtigung der	Planungskonzept zur Festlegung von BSAB), Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregen zur Abgranzung
Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu berücksichtigen. Dazu zählt, dass die	von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden
Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf	Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie
die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG für das Plangebiet auf den	sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven soweit auf
nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren	Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt.
sind. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die schutzgutbezogenen	Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum
Kriterien Naturschutzgebiet, planungsreievante rt, Biotopverbundfläche,	Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s.
Oberflächenwasserkörber, klimatische und lufthvoienische	Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen
Ausgleichsfunktion, landschaftsgebundene Erholung und archäologische	Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Brithagen Stabengeren Stabe
Bereiche zu berücksichtigen.	Fruibogen Sucritatin S-0 1 - NNS-1), so dass die Beibenattung der BSAB- Festlegung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.
	Die genannten Anregungen und Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung
	der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Die
	auf Regionalplanebene durchgeführte Umweltprüfung gibt hier - wie vom
	Einwender festgestellt - wichtige Hinweise auf zu berücksichtigende



bedeutenden Schutzgutkriterien, die im Prüfbogen zum Plangebiet aufgeführt Abgrabungsgenehmigung), sondern für den Bereich der Bestandsabgrabung Plangebiet als betroffenes verfahrenskritisches Vorkommen identifiziert, eine erhebliche Beeinträchtigung des verfahrenskritischen Vorkommens wird dokumentiert. Ihr Vorkommen wird im Zuge der Umweltprüfung für das Begründung für die nicht erhebliche Bewertung ist dem Umweltbericht jedoch im Umweltbericht in Kap. 5.4 begründet ausgeschlossen. Die Erweiterungspotentials des BSAB (Teilflächen ohne fachrechtliche Das Vorkommen der Knoblachkröte ist nicht für den Bereich des sind (s. Anhang B zur Umweltprüfung, Steckbrief BSAB-L-43). entsprechend zu entnehmen (vgl. Umweltbericht Kapitel 5.4).



Eingabe von: Gemeinde Swisttal	Stellungnahme-JD: 168000-TA-0004
Inhalf der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Ich darf sie bitten, die in dieser Stellungnahme dargestellten Aspekte in den	Typ: Anregung/Bedenken
zweiten Planentwurf entsprechend einzubringen.	Ausgleichsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt
	Erläuterung:
	Die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal wird im weiteren
	Regionalplanverfahren berücksichtigt (s. Stellungnahmen ID 168000-0001 bis
	168000-0003).



Eingabe von: Stadt Troisdorf	Stellungnahme-ID: 169000-TA-0001
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf sind im Entwurf des Teilplans	Typ: Hinweis
nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) folgende BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe)	Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
dargestellt:	Erläuterung:
K/SU-K/TRO/NK-057 Teilfläche Libursee auf Troisdorfer Stadtgebiet (genehmigte Abgrabung - Neudarstellung)	Es werden Hinweise zur räumlichen Verortung der BSAB im Ersten Planentwurf zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe
 SU-TRO-064 Eschmarer See (teilweise genehmigte Abgrabung — geänderte Darstellung, bisher BSAB 14) — Lagerstätte KKS-26 des Geolog. Dienst NRW 	(Lockergesteine) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf gegeben und darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.
Entfallen ist die bisherige Darstellung im Bereich des Stockemer Sees als BSAB 13 sowie im Bereich des Mondorfer Sees als BSAB 14.	





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0903

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss		Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Ö Ö

Tagesordnungspunkt:



Tontagebau Straßfeld (Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstücke 77 teilw.) Rahmenbetriebsplan

- Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2034 des Rahmenbetriebsplanes -

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.03.2024 wurde der Gemeinde durch die Bezirksregierung Arnsberg der Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes für den Tontagebau Straßfeld, mit der Bitte um Stellungnahme hinsichtlich der zu vertretenden Belange bis zum 30.04.2024 vorgelegt. Der Tagebau soll bis Ende 2034 verlängert werden.

Die Stellungnahme der Gemeinde an die Bezirksregierung Arnsberg wird anliegend zur Kenntnis gegeben. Für weitere Informationen ist der Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplans im Ratsinformationssystem abrufbar.

Mit der Stellungnahme wurden durch die Gemeinde zusätzliche Erläuterungen des Antragstellers zur geringeren Jahresförderleistung und somit Verzögerung bis zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte gefordert. Laut E-Mail der BezReg Arnsberg vom 28.05.2024 wurde der Antragsteller am 06.05.2024 aufgefordert die gewünschte Erläuterung bis zum 17.05.2024 einzureichen. Nach erneuter Nachfrage durch die BezReg am 24.05.2024 wurde eine zeitnahe Einreichung versprochen. Bisher sind jedoch keine weiteren Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen.







Gemeinde Swistlal * Postfoch 1264 * 53911 Swistlat

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Postfach

44025 Dortmund

Dienststelle: Fachgebiet III/1

Gemeindeentwicklung Fachgebiet III/1

Auskunft erteilt: Frau Gildenhard

Zimmer: 34

Durchwahl: (02255) 309-619 Telefax: (02255) 309-899

e-mail: Felicitas.Gildenhard@Swisttal.de

Adresse: Rathausstraße 115

53913 Swistlal-Ludendorf

Zu erreichen über:

RVK-Linien 747 oder DB-Linie S23 (Bht. Odendorf)

Internet: http://www.swisttai.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 27 03 2024

Mein Zeichen 66-39-00-17 Datum 29.04.2024

Tontagebau Straßfeld der Josef Esser Sand und Kies GmbH Rahmenbetriebsplan – Antrag auf Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2034

hier: Stellungnahme der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Tielker,

seitens der Gemeinde Swisttal bestehen zum vorgelegten Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch bitte ich um zusätzliche Unterlagen zu folgendem Sachverhalt:

In den Antragsunterlagen aus April 2016 wurde ursprünglich von einer Jahresförderleistung von 6.000 m³/a ausgegangen, während die angegebene Jahresförderleistung in den aktuellen Antragsunterlagen mit 2.500 m³/a bis 3.000 m³/a deutlich geringer ausfällt. Durch diese geringere Jahresförderleitung ergibt sich die hier beantragte Verlängerung von 8 Jahren bis zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte (21.000 m³). Somit wird der hierfür ursprünglich beantragte Zeitraum von 7 Jahren (Antrag April 2016) sogar um ein Jahr übertroffen.

Aus den Antragsunterlagen geht zur zuvor beschriebenen geringeren Jahresförderleistung und somit erneuten Verzögerung bis zur vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte keinerlei Erläuterung hervor. Ich bitte hierzu um eine schriftliche Begründung seitens des Antragstellers Diese soll insbesondere der Information des zuständigen politischen Gremiums der Gemeinde dienen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter den angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Linhard

Im Auftrag

(Gildenhard)





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0902

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	Öffentl.
Planungs- und Verkehrsausschuss Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss		Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Tontagebau Straßfeld (Gemarkung Straßfeld, Flur 1, Flurstücke 77 tlw., 31 teilw.) Hauptbetriebsplan

- Stellungnahme der Gemeinde zum Hauptbetriebsplanantrag für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2028 -

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.03.2024 wurde der Gemeinde durch die Bezirksregierung Arnsberg der Hauptbetriebsplan für den Tontagebau Straßfeld für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2028, mit der bitte um Stellungnahme hinsichtlich der zu vertretenden Belange bis zum 30.04.2024 vorgelegt.

Die Stellungnahme der Gemeinde an die Bezirksregierung Arnsberg wird anliegend zur Kenntnis gegeben. Für weitere Informationen ist der Hauptbetriebsplan im Ratsinformationssystem abrufbar.







Gemeinde Swisttal * Postfach 1264 * 53911 Swisttal

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Postfach

44025 Dortmund

Dienststelle:

Fachgebiet III/1 Gemeindeentwicklung

Auskunft erteilt: Frau Gildenhard

Zimmer: 34

Durchwahl: (02255) 309-619

Telefax: (02255) 309-899 e-mail: Felicitas.Gildenhard@Swisttal.de

Adresse: Rathausstraße 115 53913 Swistlai-Ludendorf

Zu erreichen über: RVK-Linsen 747 oder DB-Linie S23 (Bhf. Odendorf)

Internet: http://www.svisital.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 27 03 2024

Mein Zeichen 66-39-00-17

Datum 29.04.2024

Tontagebau Straßfeld der Josef Esser Sand und Kies GmbH hier: Hauptbetriebsplanantrag für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2028

Sehr geehrter Herr Tielker,

seitens der Gemeinde Swisttal bestehen zum vorgelegten Hauptbetriebsplanantrag keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte Sie jedoch die Anmerkungen in unserer Stellungnahme zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes zu beachten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter den angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Gildenhard)





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0894

Beratungsfolge:

Termin

Entscheidung Öffe

Öffentl.

Planungs- und Verkehrsausschuss

13.06.2024 Kenntnisnahme

Ö

Tagesordnungspunkt:



NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement)

- Mitwirkung der Gemeinde durch Stellen eines Lupenraumes

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung vom Planungs- und Verkehrsausschuss am 11.04.2024 (Top 19) wird verwiesen.

Ziel der einjährigen Verlängerung des Forschungsprojektes Neila ist die Frage, wie Innenpotentiale einen Beitrag zur Bereitstellung von Wohnraum leisten können. Hierfür werden Lupenräume in Bezug auf das Entwicklungs- und Verdichtungspotential untersucht. Die Gemeinde Swisttal hat die Möglichkeit erhalten sich neben fünf weiteren Kommunen aus der :rak-Region mit einen Lupenraum in Odendorf zu beteiligen. Diese Möglichkeit wird von der Gemeinde in Anspruch genommen. Untersucht werden sollen die Wohnraum- und Veränderungs-Potentiale im Bereich der sog. Gartenhofgrundstücke am Jüllicher Ring.

Die Untersuchung wird durch externe Planungsbüros durchgeführt und soll bis Ende des Forschungszeitraumes, also Ende dieses Jahres, abgeschlossen sein.





Fachbereich: FG-III/6 Klima

Gemeinde Swisttal Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0887

Beratungsfolge:	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	Öffentl.
Planungs- und Verkehrsausschuss Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss		Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:



Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Swisttal - Aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Ergänzend zu der Mitteilung vom 18.04.2024 an den Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss und den Planungs- und Verkehrsausschuss (M/2020/0859) wurde mit der Datenakquise für den ersten Kernbaustein der Bestands- und Potentialanalyse der Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Swisttal begonnen.

Dazu wurde die große Steuerungsgruppe einberufen. Die Akteure der großen Steuerungsgruppe werden aktiv in den Planungsprozess eingebunden und sind als zentrale Umsetzer relevant. Außerdem dient sie dazu, lokale Bedarfe zu ermitteln und regionale Potenziale von Erneuerbaren Energien sowie nicht vermeidbarer Abwärme auszuschöpfen. Die große Steuerungsgruppe wird in allen Prozessschritten bei der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans involviert sein.

Auf Grundlage der Bestands- und Potentialanalyse werden Zielszenarien entwickelt, die zu Vorranggebieten für Wärmenetze oder Einzelversorgung zusammengefasst werden. Abschließend wird eine Wärmewendestrategie mit Handlungsempfehlungen und Maßnahmen entworfen, die zur Umsetzung des Wärmeplans in Fokusgebieten dient.

Bei der Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans spielt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit eine entscheidende Rolle. Deswegen wird es nach Abschluss der Bestandsund Potentialanalyse 4 Wochen lang online und vor Ort die Möglichkeit geben, die Ergebnisse der Analysen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Außerdem ist am 30.09.2024 ein öffentlicher Bürgerworkshop geplant, um die frühzeitige Beteiligung der Bürgerschaft zu gewährleisten.





Des Weiteren ist am 27.01.2025 eine weitere öffentliche Bürgerveranstaltung mit einer anschließenden vierwöchigen Auslegung der Ergebnisse des Zielszenarios und der Wärmewendestrategie geplant, damit auch dazu Stellungsnahmen abgegeben werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Swisttal wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 abgeschlossen und anschließend durch einen Endbericht veröffentlicht werden.





Fachbereich: Stabsstelle Wiederaufbau

MITTEILUNGSVORLAGE

V/2020/0652

Beratungsfolge: Termin Entscheidung Öffentl. Planungs- und Verkehrsausschuss

13.06.2024 Kenntnisnahme

Ö

Tagesordnungspunkt:



Sachstand Vergaben Sportcampus Odendorf

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemeinsam mit den Vereinen ein Konzept entwickelt, wie in welcher Form der neue Sportcampus besiedelt werden kann. Um dieses Konzept nun mit Leben zu füllen, wurden verschiedene Planungsleistungen im Ingenieurbereich ausgeschrieben und vergeben. Da die Leistungen nach dem geltenden Vergaberecht ganzheitlich zu betrachten sind. wurde vom Projektmanagement eine Schwellenwertermittlung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass der europäische Schwellenwert für die Vergabe von Ingenieurleistungen deutlich überschritten wird. Daraufhin wurde die Vergabe angepasst und ein europäisches Vergabeverfahren durchgeführt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden 80% der Leistungen europaweit ausgeschrieben. 20% der Leistungen wurden gemäß der Vergabeordnung unter der Schwelle (UVgO) vergeben.

Folgende Planungsleistungen wurden ausgeschrieben:

- europaweit: Objektplanung für Verkehrsanlagen und Objektplanung für Freianlagen
- deutschlandweit: Objektplanung für Ingenieurbauwerke (Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Wasserleitung und Regenrückhaltebecken)

Im europäischen Vergabeverfahren hat das Ingenieurbüro Schröder Landschaftsarchitekten & Ingenieure aus Essen die Ausschreibung für das Los Objektplanung für Verkehrsanlagen gewonnen.





Den Zuschlag für das Los Objektplanung für Freianlagen hat das Ingenieurbüro Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur aus Düren erhalten.

Die Lose aus dem deutschlandweiten Verfahren Objektplanung für Ingenieurbauwerke (Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Wasserleitung und Regenrückhaltebecken) gewann das Ingenieurbüro Planpartner Rheinland GmbH aus Oberhonnefeld-Gierend.